

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratieabbau

A. Problem und Ziel

Bürokratie und Überregulierung fesseln die Eigenverantwortung der Bürger, lähmen die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und behindern das Engagement der Menschen für ihre Gesellschaft. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen in einer Vielzahl von Lebensbereichen unnötige Vorschriften abgeschafft und gesetzliche Anforderungen gelockert werden.

B. Lösung

Zur Verwirklichung der Ziele sind die vorgelegten Gesetzesänderungen notwendig.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte lassen sich auf Grund der Vielzahl der Änderungen nicht abschätzen. Es ist jedoch insgesamt von einer deutlichen Entlastung der öffentlichen Haushalte auszugehen, da Kontroll- und Verwaltungsaufwendungen der staatlichen Organe generell reduziert werden.

E. Sonstige Kosten

Durch den Abbau von Bürokratie und unnötigen Regulierungs- und Kontrollmechanismen ist ebenfalls mit einer deutlichen Senkung der Kosten für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft zu rechnen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 12. Januar 2005

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 806. Sitzung am 26. November 2004 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratieabbau

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratieabbau

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Weinverordnung**

In § 23 Abs. 1 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Einer Zulassung bedarf es nicht für Laboratorien, die über hinreichend qualifiziertes Personal verfügen und eine Akkreditierung durch eine hierfür allgemein anerkannte Stelle erhalten haben; sie sind der zuständigen Stelle anzuzeigen.“

Artikel 2**Änderung der Wein-Überwachungsverordnung**

Die Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002, (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Die Buchführung durch moderne Datenverarbeitungssysteme kann durch ein Land allgemein zugelassen werden. In diesen Fällen genügt eine Anzeige durch den Anwender bei der zuständigen Überwachungsbehörde.“

- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Wörter „und die allgemeine Zulassung“ eingefügt.

2. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Analysenbuch kann auch auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung geführt werden.“

Artikel 3**Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

§ 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Nr. 3 wird den Wörtern „ein Erörterungstermin“ das Wort „gegebenenfalls“ vorangestellt.

2. In Absatz 6 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„etwas anderes gilt, wenn durch Verordnung der Landesregierung oder einer von ihr durch Verordnung bestimmten Stelle geregelt ist, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet.“

3. In Absatz 10 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„§ 10 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“

Artikel 4**Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren**

§ 20 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Nach dem Erörterungstermin“ die Wörter „beziehungsweise nach einem Monat nach dem Ende der Einwendungsfrist“ eingefügt.
2. In Absatz 1a Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Beendigung des Erörterungstermins“ die Wörter „beziehungsweise nach Ende der Einwendungsfrist“ eingefügt.

Artikel 5**Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3e Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Bei Änderungen und Erweiterungen der in der Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.6 aufgeführten Vorhaben entfällt eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe der Anlage 1a.“

2. In § 9 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in dem Anhörungsverfahren abweichend von § 73 Abs. 6 Satz 1 des Verwaltungsvorgangsgesetzes ein Erörterungstermin nicht stattzufinden hat.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 bis 10.7 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie:		
1.1.	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.1.1	mehr als 200 MW,	X	
1.1.2	50 MW bis 200 MW,		A
1.1.3	1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz - fester Brennstoffe, ausgenommen von Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen - oder flüssiger Brennstoffe, ausgenommen von Heizöl EL, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern - oder gasförmiger Brennstoffe, ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff, Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas.		A
1.2	Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.1	mehr als 200 MW,	X	
1.2.2	50 MW bis 200 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff),		A
1.3	Aufgehoben		
1.4	Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.4.1	mehr als 200 MW,	X	
1.4.2	50 MW bis 200 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff);		A
1.5	Aufgehoben		
1.6	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Höhe von jeweils mehr als 35 Metern oder einer Leistung von jeweils mehr als 10 KW sowie mit		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	X	
1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen;		A
1.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;	X	
1.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle (z.B. Kokerei, Gaswerk, Schwelerei) mit einem Durchsatz von		
1.8.1	500 t oder mehr je Tag,	X	
1.8.2	weniger als 500 t je Tag, ausgenommen Holzkohlenmeiler;		A
1.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer mit einem Durchsatz von		
1.9.1	500 t oder mehr je Tag,	X	
1.9.2	weniger als 500 t je Tag;		A
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe:		
2.1	Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von		
2.1.1	25 ha oder mehr,	X	
2.1.2	10 ha bis weniger als 25 ha;		A
2.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von		

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
2.2.1	1 000 t oder mehr je Tag,	X	
2.2.2	weniger als 1 000 t je Tag;		A
2.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Asbest;	X	
2.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest oder Asbestzeugnissen mit		
2.4.1	einer Jahresproduktion von		
2.4.1.1	20 000 t oder mehr Fertigerzeugnissen bei Asbestzementzeugnissen,	X	
2.4.1.2	50 t oder mehr Fertigerzeugnissen bei Reibungsbelägen,	X	
2.4.2	einem Einsatz von 200 t oder mehr Asbest bei anderen Verwendungszwecken,	X	
2.4.3	einer geringeren Jahresproduktion oder einem geringeren Einsatz als in den vorstehenden Nummern angegeben;		A
2.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzleistung von		
2.5.1	200 000 t oder mehr je Jahr oder bei Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren betrieben werden, 100 000 t oder mehr je Jahr,	X	
2.5.2	20 t je Tag bis weniger als in der vorstehenden Nummer angegeben;		A
2.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt;		A
2.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern;		A
3.	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung:		
3.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;	X	
3.2	Errichtung und Betrieb eines integrierten Hüttenwerkes (Anlage zur Gewinnung von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei der sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind);	X	
3.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von 2,5 t Roheisen oder Stahl je Stunde oder mehr,		A
3.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren;	X	
3.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von		
3.5.1	100 000 t oder mehr je Jahr,	X	
3.5.2	4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr;		A
3.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl;		A
3.7	Errichtung und Betrieb einer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von		
3.7.1	200 000 t Gusseisen oder mehr je Jahr,	X	
3.7.2	20 t Gussteilen oder mehr je Tag;		A
3.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von		
3.8.1	100 000 t Rohgut oder mehr je Jahr,	X	
3.8.2	2 t Rohgut je Stunde bis weniger als 100 000 t Rohgut je Jahr;		A
3.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m ³ oder mehr;		A
3.10	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken besteht, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes 20 Kilojoule oder mehr beträgt;		A
3.11	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 kg Sprengstoff oder mehr je Schuss;		A
3.12	Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft		
3.12.1	zum Bau von Seeschiffen mit einer Größe von 100 000 Bruttoregistertonnen,	X	
3.12.2	zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder Schiffssektionen aus Metall mit einer Länge von 20 m oder mehr, soweit nicht ein Fall der vorstehenden Nummer vorliegt;		A

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
3.13	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionsleistung von 600 oder mehr Schienenfahrzeugeinheiten je Jahr (1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotive, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen oder 3 Güterwagen);		A
3.14	Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder einer Anlage für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Leistung von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr;		A
3.15	Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt oder mehr als 100 Luftfahrzeuge repariert werden können, ausgenommen Wartungsarbeiten;		A
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung:		
4.1	Errichtung und Betrieb einer integrierten chemischen Anlage (Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind und - zur Herstellung von organischen Grundchemikalien, - zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien, - zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff), - zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden, - zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens oder - zur Herstellung von Explosivstoffen dienen), ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;	X	
4.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;		A
4.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl in Mineralölraffinerien;	X	
4.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnisse, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t flüchtiger organischer Verbindungen oder mehr je Tag, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben;		A
5.	Oberflächenbehandlung von Kunststoffen:		
5.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m ³ oder mehr;		A
6.	Holz, Zellstoff:		
6.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen;	X	
6.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionsleistung von		
6.2.1	200 t oder mehr je Tag,	X	
6.2.2	20 t bis weniger als 200 t je Tag;		A
7.	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse:		
7.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit		
7.1.1	60 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.1.2	20 000 bis weniger als 60 000 Plätzen,		A
7.1.3	15 000 bis weniger als 20 000 Plätzen		S
7.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen mit		
7.2.1	85 000 oder mehr Plätzen,	X	

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
7.2.2	40 000 bis weniger als 85 000 Plätzen,		A
7.2.3	30 000 bis weniger als 40 000 Plätzen		S
7.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Mastgeflügel mit		
7.3.1	85 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.3.2	40 000 bis weniger als 85 000 Plätzen,		A
7.3.3	30 000 bis weniger als 40 000 Plätzen,		S
7.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Truthühnern mit		
7.4.1	20 000 oder mehr Plätzen,		A
7.4.2	15 000 bis weniger als 20 000 Plätzen,		S
7.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit		
7.5.1	350 oder mehr Plätzen,	X	
7.5.2	250 bis weniger als 350 Plätzen, soweit sie nicht unter Nummer 7.12 fällt.		S
7.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Kälbern mit		
7.6.1	1000 oder mehr Plätzen,	X	
7.6.2	300 bis weniger als 1000 Plätzen, soweit sie nicht unter Nummer 7.12 fällt.		S
7.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit		
7.7.1	3 000 oder mehr Plätzen,	X	
7.7.2	2 000 bis weniger als 3 000 Plätzen,		A
7.7.3	1 500 bis weniger als 2 000 Plätzen		S
7.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit		
7.8.1	900 oder mehr Plätzen,	X	
7.8.2	750 bis weniger als 900 Plätzen,		A
7.8.3	560 bis weniger als 750 Plätzen		S
7.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur getrennten Intensivaufzucht von Ferkeln (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit		

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
7.9.1	6 000 oder mehr Plätzen für die getrennte Aufzucht,		A
7.9.2	4 500 bis weniger als 6 000 Plätzen für die getrennte Aufzucht,		S
7.10	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Pelztieren mit		
7.10.1	1 000 oder mehr Plätzen,		A
7.10.2	750 bis weniger als 1 000 Plätzen		S
7.11	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Nutztieren in gemischten Beständen, wenn		
7.11.1	die jeweils unter den Nummern 7.1.1, 7.2.1, 7.3.1, 7.7.1 und 7.8.1 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet,	X	
7.11.2	die jeweils unter den Nummern 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 7.4.1, 7.7.2, 7.8.2, 7.9.1 und 7.10.1 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet,		A
7.11.3	die jeweils unter den Nummern 7.1.3, 7.2.3, 7.3.3, 7.4.2, 7.7.3, 7.8.3, 7.9.2 und 7.10.2 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet.		S
7.12	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr und mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, soweit diese Anlagen nicht unter die Nummern 7.1.1, 7.2.1, 7.3.1, 7.4.1, 7.5.1, 7.6.1, 7.7.1, 7.8.1, 7.9.1 oder 7.10.1 fallen. Eine Großvieheinheit entspricht einem Lebendgewicht von 500 kg je Haltingsperiode.		A
7.13	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag;		A
7.14	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Speisefetten, aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionsleistung von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag;		A
7.15	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag;		A
7.16	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fleischkonserven mit einer Produktionsleistung von 75 t Konserven oder mehr je Tag;		A
7.17	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Gemüsekonserven mit einer Produktionsleistung von 300 t Konserven oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		A
7.18	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft;		A
7.19	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von 10 t oder mehr je Tag;		A
7.20	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten		A

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
	oder Tierfellen mit einer Verarbeitungsleistung von 12 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag;		
7.21	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;	X	
7.22	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Braumalz (Mälzerei) mit einer Produktionsleistung von 300 t Darmmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		A
7.23	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 300 t Stärkemehlen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		A
7.24	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		A
7.25	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker;		A
7.26	Errichtung und Betrieb einer Brauerei mit einem Ausstoß von 3 000 hl Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		A
7.27	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionsleistung von 75 t Süßwaren oder Sirup oder mehr je Tag;		A
7.28	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		A
7.29	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 t Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert;		A
8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen:		
8.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Abfällen oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch		
8.1.1	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, ausgenommen Fälle der Nummer 8.1.2;	X	
8.1.2	Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW oder mehr		A
8.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder von Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz oder daraus angefallenen Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr;	X	
8.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag;	X	
8.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag;		A
8.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden;	X	
8.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von		
8.6.1	100 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	X	
8.6.2	50 t bis weniger als 100 t Einsatzstoffen je Tag;		A
8.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen nach Nummer 8.8, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 m ² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr;		A
8.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders		A

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
	überwachungsbedürftigen Schlämmen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr;		
8.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden (langfristige Lagerung), bei		
8.9.1	besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit		
8.9.1.1	einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr,	X	
8.9.1.2	geringeren Kapazitäten als in Nummer 8.9.1.1 angegeben,		A
8.9.2	nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr;		A
9.	Lagerung von Stoffen und Zubereitungen:		
9.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern oder von Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas in Behältern enthalten, dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.1.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.1.2	30 t bis weniger als 200 000 t, soweit es sich nicht um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm ³ handelt;		A
9.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.2.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.2.2	50 000 t bis weniger als 200 000 t;		A
9.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Chlor dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.3.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.3.2	75 t bis weniger als 200 000 t;		A
9.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Schwefeldioxid dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.4.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.4.2	250 t bis weniger als 200 000 t;		A
9.5	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrat-haltigen Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.5.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.5.2	500 t bis weniger als 200 000 t;		A
9.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von ammoniumnitrat-haltigen Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.6.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.6.2	2 500 t bis weniger als 200 000 t;		A
9.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Ammoniak dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.7.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.7.2	30 t bis weniger als 200 000 t;		A
9.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von anderen als den in den Nummern 9.1 bis 9.7 genannten chemischen Erzeugnissen dient, mit einem Fassungsvermögen von		
9.8.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.8.2	25 000 t bis weniger als 200 000 t;		A
10.	Sonstige Industrieanlagen:		
10.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehört auch eine Anlage zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang oder zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte;	X	
10.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes;	X	
10.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von 25 t		A

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
	Kautschuk oder mehr je Stunde;		
10.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungsleistung von 10 t Fasern oder Textilien oder mehr je Tag;		A
10.5	Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes für oder mit Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 10 MW oder mehr, ausgenommen Rollenprüfstände;		A
10.6	Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes für oder mit Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt		
10.6.1	mehr als 200 MW,	X	
10.6.2	100 MW bis 200 MW;		A
10.7	Errichtung und Betrieb einer ständigen Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge;		A

b) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 14.7 und 14.10 werden wie folgt gefasst:

» 14.7	Bau eines Schienenweges für den Fernverkehr mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen;	X	
14.10	Bau eines Schienenweges für den sonstigen Verkehr, einer anderen Bahnstrecke für den öffentlichen spurgeführten Verkehr jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen und Bahnstromfernleitungen		A

bb) Nummer 14.12 wird wie folgt gefasst:

» 14.12	Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von		
14.12.1	≥ 100 m oder mehr,	X	
14.12.2	weniger als 100 m;		A

c) Nummer 17.2 wird wie folgt gefasst:

» 17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit		
17.2.1	≥ 20 ha oder mehr Wald,	X	
17.2.2	weniger als 20 ha Wald;		L

d) In Nummer 19.3.3 werden die Wörter „weniger als“ durch die Angabe „600 m bis“ ersetzt.

e) Nummer 19.8 wird wie folgt gefasst:

» 19.8	Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung) mit		
19.8.1	einer Länge von 25 km oder mehr		A
19.8.2	einer Länge von 10 km bis weniger als 25 km		S

4. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage 1a
(zu § 3e Abs. 1a)

Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben an Straßen
nach den Nummern 14.3 bis 14.6 der Anlage 1

1. Verbreiterung der für Kraftfahrzeuge bestimmten Fahrbahn um bis zu 2 m auf einer Länge von nicht mehr als 5 km,
2. Anlegung eines Überholstreifens, der nicht länger als 1,5 km ist,
3. Verlegung eines Abschnitts einer bestehenden Straße, soweit nicht von Anlage 1 Nr. 14.5 erfasst, zur Verbesserung der Linienführung oder der Einmündung in eine andere Straße sowie Änderung der Höhenlage einer bestehenden Straße, wenn der zu ändernde Streckenabschnitt nicht länger als 1 km ist,
4. Änderung von Straßenkreuzungen oder -einmündungen samt der Anlegung von Abbiege- und Einfahrstreifen oder von Kreuzungen zwischen Straßen und anderen Verkehrswegen oder Gewässern, wenn insgesamt nicht mehr als 1 ha befestigte Verkehrsfläche zusätzlich entsteht,
5. Anlegung, Erweiterung oder Verlegung eines Parkplatzes als Teil der Straße mit einer befestigten Verkehrsfläche von nicht mehr als 1 ha, ausgenommen Straßenparkplätze, die Teil eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nr. 18 der Anlage 1 sind,
6. Anlegung eines unselbständigen Radwegs als Teil der Straße mit einer Länge von weniger als 5 km sowie Ausbau oder Verlegung eines unselbständigen Radwegs, ausgenommen unselbständige Radwege, die Teil eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nr. 18 der Anlage 1 sind,
7. Ausstattung einer bestehenden Straße mit anderen als den in den Nummern 5 und 6 genannten Anlagen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes, ausgenommen Fahrbahnen und Fahrstreifen für Kraftfahrzeuge, die nicht unter Nummer 2 fallen, sowie Änderungen, Erweiterungen oder Ersatz dieser Anlagen,

es sei denn, das Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben nach den Nummern 1 bis 7 ist ein Projekt im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes oder es liegt mindestens teilweise in einem in der Anlage 2 Nr. 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.5 aufgeführten Gebiet.“

Artikel 6

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefasst:

„Das Abfallwirtschaftskonzept ist für die nächsten fünf Jahre zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben; die zuständige Behörde kann die Vorlage zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Nach Ablauf eines Jahres nach der Übertragung der Pflichten ist darüber hinaus entsprechend § 20 eine Abfallbilanz zu erstellen und vorzulegen.“

2. § 19 Abs. 1 bis 4 wird aufgehoben.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) In Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ gestrichen und in Satz 1 werden die Wörter „entsprechend Absatz 1“ durch die Wörter „über Art, Menge und Verbleib der in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle“ ersetzt.

4. § 21 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben.

5. In § 25 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Verpflichtungen nach § 49 sowie“ gestrichen.

6. In § 28 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Vorlage der Abfallwirtschaftskonzepte“ durch die Wörter „Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten“ ersetzt.

7. In § 29 Abs. 9 werden die Wörter „und alle fünf Jahre fortzuschreiben“ durch die Wörter „und sollen bei Bedarf alle fünf Jahre fortgeschrieben werden“ ersetzt.

8. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in dem Planfeststellungsverfahren ein Termin zur Erörterung der gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern (Erörterungstermin) nicht durchzuführen ist.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Das Genehmigungsverfahren für eine Plangenehmigung nach Absatz 3 ist innerhalb einer Frist von vier Monaten ab der vollständigen Vorlage der für die Entscheidung über das Vorhaben erforderlichen Unterlagen abzuschließen. Ist über einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden, gilt die Plangenehmigung als erteilt.“

9. § 34 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit dieses Gesetz dafür keine Regelungen enthält, gelten für das Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

10. § 36d Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Betreiber und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen die in Absatz 1 genannten Kosten erfassen und der zuständigen Behörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist Übersichten über die Kosten und die erhobenen Entgelte, öffentlichen Abgaben und Auslagen zur Verfügung stellen.“

11. § 39 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Länder sollen die Öffentlichkeit über den erreichten Stand der Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie die Sicherung der Abfallbeseitigung unterrichten.“

12. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen ersetzt“ durch die Wörter „durch Verzeichnisse ersetzt, die die beseitigten Abfälle nach Ursprung, Art und Menge aufführen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen“ durch die Wörter „durch die Vorlage von Verzeichnissen nach Absatz 1 Satz 1 oder auf andere geeignete Weise“ ersetzt.

13. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen ersetzt“ durch die Wörter „durch Verzeichnisse ersetzt, die die verwerteten Abfälle nach Ursprung, Art und Menge aufführen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen“ durch die Wörter „durch die Vorlage von Verzeichnissen nach Absatz 1 Satz 1 oder auf andere geeignete Weise“ ersetzt.

14. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49
Anzeige der Beförderung und der Vermittlung
von Abfällen

(1) Wer gewerbsmäßig Abfälle zur Beseitigung oder besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung einsammelt oder befördert, hat dies der zuständigen Behörde vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit unter Beifügung eines Handelsregistrauszugs und der Angabe der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, ob besonders überwachungsbedürftige Abfälle befördert werden sollen. Durch die Erstattung der Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 wird die Anzeigepflicht des Einsammlers oder Beförderers nach § 43 Abs. 2 und § 46 Abs. 2 erfüllt.

(2) Die Pflicht zur Erstattung der Anzeige nach Absatz 1 gilt nicht

1. für die Entsorgungsträger im Sinn der §§ 15, 17 und 18 sowie für die von diesen beauftragten Dritten,
2. für die Einsammlung oder Beförderung von Erd-aushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind,
3. für die Einsammlung oder Beförderung geringfügiger Abfallmengen.

(3) Wer für Dritte Verbringungen gewerbsmäßig vermitteln will, ohne im Besitz der Abfälle zu sein (Vermittler), hat dies der zuständigen Behörde anzuzei-

gen. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann für die Durchführung der nach Absatz 1 und Absatz 3 anzuzeigenden Tätigkeiten Auflagen vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 5 und 11 sicherzustellen. Die zuständige Behörde hat die nach Absatz 1 und Absatz 3 anzuzeigenden Tätigkeiten zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Fach- und Sachkunde oder gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigepflichtigen oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen ergeben oder wenn die Einhaltung der in den §§ 5 und 11 genannten Pflichten anders nicht zu gewährleisten ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige nach Absatz 1 und Absatz 3 und für Entscheidungen nach Absatz 4 ist die Behörde des Landes, in dem der Beförderer oder der Vermittler seinen Hauptsitz hat.

(6) Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen worden sind, bleiben unberührt.

(7) Wer gewerbsmäßig Abfälle zur Beseitigung oder besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung auf öffentlichen Straßen befördert, hat die Fahrzeuge mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe zu versehen; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift 'A' deutlich erkennbar tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln muss insbesondere der Fahrzeugführer sorgen.“

15. § 50 wird aufgehoben.

16. § 51 wird aufgehoben.

17. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. eine Anzeige nach § 49 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

4. eine Anzeige nach § 49 Abs. 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

- b) In Nummer 5 wird das Komma nach der Angabe „§ 27 Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Angaben „, § 49 Abs. 3 oder § 50 Abs. 2“ werden gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Nachweisverordnung

Die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „, ebenso eine Ausfertigung der Transportgenehmigung“ gestrichen.
2. § 24 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. § 27 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „sowie die im Falle der Ersetzung von Einzelnachweisen nach den §§ 44 und 47 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erforderliche Konzept- und Bilanznummer erteilt die für den Erzeuger zuständige Behörde“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 werden das Komma nach dem Wort „Sammelnachweis“ durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 7 und 8 gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung

§ 10 Satz 3 der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Sachkunde soll durch betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans vermittelt werden.“

Artikel 9

Änderung der Verpackungsverordnung

Die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „zuzuführen“ durch die Wörter „zugeführt werden“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vertreiber, die Waren in Umverpackungen anbieten, sollen bei der Abgabe der Waren an Endverbraucher die Umverpackungen entfernen oder dem Endverbraucher in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände Gelegenheit zum Entfernen und zur unentgeltlichen Rückgabe der Umverpackung geben.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ist verpflichtet“, durch das Wort „soll“ und das Wort „bereitzustellen“ durch die Wörter „bereit stellen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Dabei ist“ durch die Wörter „Dabei soll“ sowie das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „sichergestellt werden“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „ist verpflichtet“, durch das Wort „soll“ und das Wort „zuzuführen“ durch das Wort „zuführen“ ersetzt.

3. In § 12 werden die Wörter „sind so herzustellen und zu vertreiben“ durch die Wörter „sollen so hergestellt und vertrieben werden“ ersetzt.
4. In Anhang I zu § 6 werden in Nummer 1 Abs. 4 Satz 1 nach dem Wort „sind“, das Wort „sind“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „zuzuführen“ durch die Wörter „zugeführt werden“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Baunutzungsverordnung

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird aufgehoben.
2. Nach § 25c wird folgender § 25d angefügt:

„§ 25d
Überleitungsvorschrift aus Anlass
der fünften Änderungsverordnung

Ist der Entwurf eines Bauleitplans vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens) öffentlich ausgelegt worden, ist auf ihn diese Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der fünften Änderungsverordnung geltenden Fassung anzuwenden. Das Recht der Gemeinde, das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplans erneut einzuleiten, bleibt unberührt.“

Artikel 11

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 10 Abs. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2023), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 12

Aufhebung der Transportgenehmigungsverordnung

Die Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung – TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411, ber. 1997, S. 2861), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13

Aufhebung der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung

Die Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1447, ber. 1997, S. 2862), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 14**Änderung der Altholzverordnung**

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Sachkunde soll durch betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans vermittelt werden.“

Artikel 15**Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes**

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVerMiG) vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. I S. 354), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Artikel 16**Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes**

Das Gesetz zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz – BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zahl der Gästezimmer (vgl. § 4 Nr. 3) ist jährlich zu erheben.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Berichtszeitraum für die monatliche Erhebung ist der dem Zeitpunkt der Erhebung vorangegangene Kalendermonat. Stichtag für die jährliche Erhebung ist der 30. Juni.“
2. In § 4 Nr. 3 werden die Wörter „sowie deren Belegung“ gestrichen.

Artikel 17**Änderung der Druckluftverordnung**

Die Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ausnahmezulassung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist bei einer Abweichung von den Regelungen des § 4 Abs. 1 ein Gutachten eines behördlich anerkannten Sachverständigen und bei einer Abweichung von den Regelungen des § 9 Abs. 1 oder 2 oder § 21 Abs. 4 ein Gutachten eines ermächtigten Arztes beizufügen, das jeweils dokumentiert, ob der Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet ist. Über den Antrag ist innerhalb einer

Frist von vier Wochen nach Eingang bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der in Satz 5 genannten Frist die Beschäftigung der Arbeitnehmer untersagt.“

2. § 8 wird aufgehoben.
3. In § 12 werden dem Absatz 1 folgende Sätze angefügt:

„Der Antrag auf Zulassung soll Angaben darüber enthalten, durch welche anderen Maßnahmen die Erstversorgung drucklufterkrankter Arbeitnehmer gewährleistet wird. Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der in Satz 6 genannten Frist die Beschäftigung der Arbeitnehmer untersagt.“
4. In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „und § 8 sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

Artikel 18**Änderung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung**

In § 6 Abs. 2 und in § 8 Abs. 3 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung – MPBetreibV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

Artikel 19**Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

§ 37 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass Wasserbücher zu führen sind.“

Artikel 20**Änderung des Tierschutzgesetzes**

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105 ber. S. 1818), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Nutztiere“ die Wörter „und Gehegewild“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Wer gewerbsmäßig Gehegewild halten will, hat dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

In der Anzeige sind anzugeben:

1. Art, Zahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. Angaben über Größe und Ausgestaltung des zu errichtenden Geheges,
4. Angaben über die Sachkunde der verantwortlichen Person.

Die zuständige Behörde hat die Tätigkeit zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einhaltung der Vorschriften des § 2 nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist. Die Ausübung der nach Absatz 7 Satz 1 untersagten Tätigkeiten kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.“

2. § 11a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck aus Drittländern einführen will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die in Satz 1 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden.

In der Anzeige sind anzugeben:

1. Art und Anzahl der Wirbeltiere,
 2. Herkunftsland und Einrichtung, aus der die Wirbeltiere stammen,
 3. außer bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühner, Tauben, Puten, Enten, Gänsen und Fischen Nachweis, dass die Wirbeltiere speziell für Versuchszwecke gezüchtet worden sind,
 4. Name und Anschrift der Person bzw. Einrichtung, die die Wirbeltiere einführen will,
 5. Name und Anschrift der Einrichtung, in die die Wirbeltiere verbracht werden sollen.“
3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 20a wird folgende Nummer eingefügt:

„20b. entgegen § 11 Abs. 6 die Tätigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.“
 - b) In Nummer 21a wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

§ 14 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebsicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September

2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungen nach Satz 1 dürfen auch von befähigten Personen eines Unternehmens für die Prüfung der durch dieses Unternehmen instand gesetzten überwachungsbedürftigen Anlagen durchgeführt werden, wenn der Unternehmer der zuständigen Behörde dies unter Vorlage eines Nachweises der Befähigung anzeigt.“

Artikel 22

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 dürfen nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde Kinder über 13 Jahre gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen, soweit die in Absatz 2 Nr. 1 bis 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Jugendliche dürfen in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit ab 5 Uhr beschäftigt werden. Die Jugendlichen sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, sofern er diese nicht kostenlos durch einen Betriebsarzt oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten anbietet.“

- b) In Absatz 7 werden Satz 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Jugendliche dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Mitwirkung ist nicht zulässig bei Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verboten ist.“

Artikel 23

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 91 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Versicherungsbehörde des Bundes ist das Bundesversicherungsamt. Die Länder können darüber hinaus Versicherungsämter errichten.“

Artikel 24**Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes**

In § 3 Abs. 5a des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „und von Erlaubnisausfertigungen“ gestrichen.

Artikel 25**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 1, 2, 4, 7 bis 10, 12 bis 14, 17, 18 und 21 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnun-

gen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 26**Inkrafttreten**

1. Artikel 23 tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
2. Artikel 11 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
3. Artikel 16 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
4. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Bürokratische Überreglementierungen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens hemmen das dringend notwendige Wirtschaftswachstum, belasten Unternehmen, Bürger und Staat und tragen mit zur weit verbreiteten Staatsverdrossenheit bei. Alle maßgeblichen politischen Kräfte teilen daher die Auffassung, dass nicht unbedingt notwendige Regelungen gestrichen, komplizierte Bestimmungen vereinfacht werden müssen und neue Vorschriften nur bei zwingender Notwendigkeit geschaffen werden dürfen.

Die jetzt vorliegende Initiative schlägt daher in verschiedenen Bereichen entsprechende Maßnahmen zur Deregulierung vor. Deren Umsetzung wird einen erheblichen Abbau der Bürokratie und eine Stärkung der Eigenverantwortung von Wirtschaft und Bürgern bedeuten. Besonders erwähnenswert ist die Streichung nicht mehr notwendiger Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, die erkennbar zur Überforderung des Wirtschaftsstandortes Deutschland geführt haben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Weinverordnung)

§ 23 der Weinverordnung (WeinVO) schreibt im Rahmen des bundeseinheitlichen Qualitätsweinprüfungsverfahrens die Vorlage eines Untersuchungsbefundes vor, der die in Anlage 10 zur WeinVO aufgeführten Angaben und chemischen Werte enthalten muss. Diesen chemischen Untersuchungsbefund können aber nur solche Labors erstellen, die dafür von der zuständigen Stelle förmlich zugelassen wurden. Dazu bedarf es eines eigenen Zulassungsantrages mit dem Nachweis der sächlichen und personellen Ausstattung, die in der Regel von staatlichen Sachverständigen begutachtet wird.

Manche Labors verfügen aber über ein Prüflaboratorium, das auch die allgemeinen Kriterien für den Betrieb eines Laboratoriums gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. 290 S. 14) und den allgemeinen Anforderungen der Europäischen Norm EN 45003 über Akkreditierungssysteme erfüllt. Auch in diesen „qualifizierten“ Einzelfällen muss bisher ein förmliches Zulassungsverfahren nach den weinrechtlichen Spezialvorschriften durchgeführt werden.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, das Zulassungsverfahren in solchen Fällen durch ein Anzeigeverfahren zu ersetzen, in denen der Laborinhaber bereits die Akkreditierung durch eine hierfür allgemein anerkannte Stelle besitzt. Bei den übrigen Labors bleibt es bei dem bisherigen Zulassungsverfahren.

Bei Prüflaboratorien, die über hinreichend qualifiziertes Personal verfügen und die die allgemeinen Kriterien für den Betrieb eines Laboratoriums gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. 290 S. 14) und den allgemeinen Anforderungen der Europäischen Norm EN 45003 über Akkreditierungssysteme

erfüllen, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sie auf Grund ihrer sächlichen und personellen Ausstattung in der Lage sind, den im Rahmen des Qualitätsweinprüfungsverfahrens erforderlichen Untersuchungsbefund ordnungsgemäß zu erstellen. Der Überprüfung in einem weinrechtlichen Genehmigungsverfahren bedarf es daher in diesen Fällen nicht.

Zu Artikel 2 (Änderung der Wein-Überwachungsverordnung)

Artikel 12 Abs. 1 UnterAbs. 1 zweiter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Begleitdokumenten für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und zu den Ein- und Ausgangsbüchern im Weinsektor sieht vor, dass die im Weinrecht vorgeschriebenen Ein- und Ausgangsbücher alternativ zu fortlaufend nummerierten, fest eingebundenen Blättern, mit Genehmigung der zuständigen Behörde in moderner Buchführung geführt werden können. § 12 Abs. 1 Satz 1 Wein-ÜV schreibt vor, dass die moderne Buchführung auf Antrag zu genehmigen ist, wenn die gesetzlichen Anforderungen an die Buchführung erfüllt werden. Die Länder sind ermächtigt, weitere Einzelheiten durch Verordnung zu regeln (§ 12 Abs. 2 Wein-ÜV). Bayern hat davon in § 24 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) Gebrauch gemacht.

Die Buchführungspflichtigen (ausgenommen sind im Prinzip nur die Einzelhändler) verwenden heute meist die moderne Buchführung in elektronischer Form. Vielfach wird dabei standardisierte Software verwendet, die die weinrechtlichen Anforderungen in der Regel erfüllt, ggf. mit entsprechenden Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid. Bisher ist die Genehmigung in jedem Einzelfall unabhängig von der verwendeten Software vom Buchführungspflichtigen bei der zuständigen Regierung zu beantragen. Im Regelfall wird die Genehmigung erteilt. Die Einhaltung der Anforderungen wird vor Ort durch die Lebensmittelüberwachung bzw. den Weinkontrolleur überwacht. Dem Genehmigungsverfahren kommt damit vor allem formale Bedeutung zu.

§ 13 Abs. 1 Wein-ÜV schreibt vor, dass derjenige, der die für Erzeugnisse (des Weinrechts) vorgeschriebenen Untersuchungen durchführt, ein Analysenbuch zu führen hat. In diesem Analysenbuch müssen gemäß § 13 Abs. 1 Nummer 1 bis 5 Wein-ÜV verschiedene Pflichtangaben enthalten sein.

§ 13 Abs. 2 Satz 1 Wein-ÜV legt fest, dass das Analysenbuch auch auf der Grundlage der elektronischen Datenverarbeitung geführt werden kann; allerdings ist hierfür die Genehmigung der zuständigen Stelle notwendig.

Analytische Laboratorien verwenden heute vielfach die elektronische Datenverarbeitung um die vorgeschriebenen Daten zu dokumentieren und archivieren. Laborleiter eines zugelassenen bzw. von einer hierfür anerkannten Stelle akkreditierten Labors müssen auf Grund ihrer Ausbildung in der Lage sein, eine EDV-Erfassung ihrer Daten korrekt durchzuführen. Darüber hinaus sind die hierfür verwendeten EDV-Programme in der Regel standardisiert und arbeiten

fehlerfrei. Eine formelle Genehmigung für die Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung in der Analysenbuchführung ist für zugelassene Labors daher nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 3 – neu – und 4 – neu –, Abs. 2 Nr. 1)

Die Genehmigungspflicht moderner Buchführung im Einzelfall hat überwiegend formale Bedeutung. Die Überwachung der Buchführung und damit des Weinhandels wird bei reduziertem Verwaltungsaufwand im erforderlichen Umfang auch dann gewährleistet, wenn die Genehmigung einer modernen Buchführung in den Fällen durch ein Anzeigeverfahren ersetzt wird, in denen ein modernes Buchführungssystem durch eine allgemeine staatliche Zulassung in einem Land freigegeben wurde und der Anwender die einzelnen Programme ordnungsgemäß einsetzt.

Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 2 Satz 1)

Automatisierte Datenverarbeitung ist heute gebräuchlicher Standard für ein analytisches Labor. Laborleiter eines zugelassenen bzw. von einer hierfür anerkannten Stelle akkreditierten Labors müssen auf Grund ihrer Ausbildung in der Lage sein, eine EDV-Erfassung ihrer Daten korrekt durchzuführen. Darüber hinaus sind die hierfür verwendeten EDV-Programme in der Regel standardisiert und arbeiten fehlerfrei. Eine eigene Genehmigung für die automatisierte Datenverarbeitung ist somit nicht mehr notwendig.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren findet bislang eine Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich eines Erörterungstermins statt, in dem die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern erörtert werden. Der Erörterungstermin als Bestandteil des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens hat sich nicht in allen Ländern bewährt. Den Ländern, denen die Durchführung der entsprechenden Verwaltungsverfahren obliegt, soll es deshalb ermöglicht werden, den Erörterungstermin für ihren Bereich abzuschaffen.

Europarechtlich ist es nur geboten, im Genehmigungsverfahren überhaupt eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen; ein Erörterungstermin ist nicht erforderlich. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es nicht notwendig, am Erörterungstermin festzuhalten.

Die Abschaffung des Erörterungstermins im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entlastet die Antragsteller von erheblichen Kosten, beschleunigt das Verfahren und reduziert den Verwaltungsaufwand erheblich.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 10 BImSchG in Artikel 3.

Zu Artikel 5 (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Änderungen verfolgen das Ziel, die Umweltverträglichkeitsprüfung für Anlagenbetreiber und Vollzugsbehörden einfacher als bisher auszugestalten. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 hat die dem UVP-Recht unterliegenden Vorhaben erheblich ausgeweitet, ohne dass dies zur Erfüllung europarechtlich begründeter Umsetzungspflichten geboten gewesen wäre. Das EU-Recht fordert eine UVP nur für Projekte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (vgl. Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 85/337/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/11/EWG). Zahlreiche Vorhabentypen aus dem industriellen Bereich, für die in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls normiert ist, fallen nicht in diese Kategorie. Bei diesen Vorhaben handelt es sich in der Regel um kleine Vorhaben, die von mittelständischen Unternehmen durchgeführt werden. Der mit einer UVP verbundene Aufwand steht in diesen Fällen in keinem vernünftigen Verhältnis zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen derartiger Anlagen. Es besteht daher ein dringendes Bedürfnis, durch Anhebung der unteren Schwellenwerte die UVP-Pflicht wieder auf ein sachlich gerechtfertigtes Maß zurückzuführen.

Die UVP-Pflicht von Anlagen des Luftverkehrs und des Eisenbahnverkehrs soll in enger Anlehnung an den Wortlaut der UVP-Änderungsrichtlinie von 1997 neu bestimmt werden. Für die in Anhang I dieser Richtlinie aufgelisteten Projekte ist eine zwingende UVP-Pflicht vorgesehen. Soweit die genannten Projekte in Anhang II der Richtlinie aufgeführt sind, ist eine allgemeine Vorprüfungspflicht zur Bestimmung der UVP-Pflicht ausreichend. EG-rechtlich nicht gebotene Verschärfungen des nationalen Rechts führen lediglich zu unvermeidbaren Kostenbelastungen und sind daher abzubauen.

Die bundesrechtlichen UVP-Regelungen für Waldumwandlungen sind in ihrem derzeitigen Umfang nicht erforderlich. Das EG-Recht hindert den Bundesgesetzgeber nicht, den Ländern einen größeren Spielraum bei der Bestimmung der UVP-Pflicht von Waldumwandlungen einzuräumen. Der zur UVP-Pflicht führende Schwellenwert wird deshalb angemessen heraufgesetzt.

Auch bei der Regelung der UVP-Pflicht für Wasserfernleitungen besteht Handlungsbedarf, da die derzeitigen Regelungen in Nummer 19.8 der Anlage 1 UVPG EG-rechtlich nicht notwendig sind. Dies soll zum einen durch eine maßvolle Anhebung der zur Vorprüfungspflicht führenden Schwellenwerte, zum anderen durch eine sachgerechte Definition des Begriffs „Wasserfernleitung“ erreicht werden.

Für die in der Praxis häufig vorkommenden Änderungen und Erweiterungen an bestehenden Bundesfernstraßen werden in das Gesetz typische Fallgestaltungen aufgenommen, bei denen auf Grund einer pauschalen Beurteilung davon auszugehen ist, dass bei ihnen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. In diesen Fällen entfällt grundsätzlich die Verpflichtung zur Vorprüfung des Einzelfalls. Dies stellt einen wesentlichen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung dar, da zum einen die UVP bei Straßenbauvorhaben eine gewichtige Rolle spielt und zum anderen beim

erreichten Stand des Bundesfernstraßennetzes die Änderung und Erweiterung vorhandener Straßen im Interesse der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses oder zum Schutz angrenzender Grundstücke von Bedeutung ist.

Zu Nummer 1 (§ 3e Abs. 1a – neu –)

Die in Anlage 1a aufgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben im Straßenbereich verursachen wegen ihrer Geringfügigkeit typischerweise keine erheblichen Umweltauswirkungen. Eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht ist in diesen Fällen in der Regel entbehrlich. Nur wenn sensible Gebiete (z. B. Natura 2000-Gebiete) beeinträchtigt sein können, bleibt es in diesen Fällen bei der Vorprüfungspflicht. Im Einzelnen wird auf die Begründung zu Anlage 1a verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 1 Satz 2a – neu –)

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung findet bislang eine Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich eines Erörterungstermins statt, in dem die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern erörtert werden. Der Erörterungstermin als Bestandteil des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens hat sich nicht in allen Ländern bewährt. Den Ländern, denen die Durchführung der entsprechenden Verwaltungsverfahren obliegt, soll es deshalb ermöglicht werden, den Erörterungstermin für ihren Bereich abzuschaffen.

Europarechtlich ist es nur geboten, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung überhaupt eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen; ein Erörterungstermin ist nicht erforderlich. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es nicht notwendig, am Erörterungstermin festzuhalten.

Zu Nummer 3 (Anlage 1 UVPG)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 bis 10.7)

Insbesondere bei Industrieanlagen führt die vom Deutschen Bundestag beschlossene Form der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie zu einer nicht gerechtfertigten Ausdehnung der Einzelfallprüfungen. In der Praxis kommt es hierdurch zu unverhältnismäßigen Belastungen bei den Betroffenen, ohne dass ein Mehrwert für den Umweltschutz erkennbar wäre. Zwar lässt auch die vom Deutschen Bundestag beschlossene Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie einen Schwellenwert als Abschneidekriterium zu, unterhalb dessen die Durchführung einer UVP in keinem Fall erforderlich ist. Allerdings ist bei Industrieanlagen der gewählte Schwellenwert mit der Orientierung an den unteren Leistungs- oder Mengenschwellen der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV deutlich zu niedrig gewählt. Die 4. BImSchV differenziert mit der Zuordnung zu Spalte 1 bzw. Spalte 2 bereits nach der Bedeutung der Anlagen im Hinblick auf ihre möglichen Umweltauswirkungen. Diese Differenzierung stellt eine gesetzgeberische Wertentscheidung dar und bietet damit den sachgerechten Anhaltspunkt für die Festlegung des Abschneidekriteriums. Die vorgeschlagene Neuregelung sieht daher – von der generellen UVP-Pflicht nach Anhang 1 der Richtlinie abgesehen – eine Einzelfallprüfung nur für die Anlagen vor, die von Spalte 1 der 4. BImSchV erfasst werden.

Dieser Ansatz steht auch im Einklang mit dem „Irlandurteil“ des EuGH. Der dort entschiedene Fall, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung des UVP-Rechts kein einziges Vorhaben UVP-pflichtig wurde, liegt hier gerade nicht vor.

Der Entwurf folgt im Übrigen in seiner Zielrichtung der Systematik des Europarechts. Spalte 1 der 4. BImSchV enthält als untere Grenze die jeweiligen Werte aus der IVU-Richtlinie. Die EU verlangt für diese Anlagen die Einführung einer Genehmigungspflicht, weil sie möglicherweise umweltrelevant sind. Dann aber kann für Anlagen unterhalb dieser Schwelle, für die die IVU-Richtlinie nicht einmal die Einführung einer Genehmigungspflicht vorsieht, kein Raum mehr für eine Umweltverträglichkeitsprüfung sein, die besonders umweltrelevante Anlagen zum Gegenstand hat.

Ein anschauliches Beispiel für eine über die UVP-Richtlinie hinausgehende Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben im deutschen Recht sind die für Tierhaltungsanlagen geltenden Schwellenwerte zur Bestimmung der UVP-Pflicht. Auf Grund der derzeitigen Fassung der Nummer 7 der Anlage 1 gelten in Deutschland deutlich niedrigere Schwellenwerte als zur europarechtskonformen Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie von 1997 tatsächlich notwendig. Darüber hinaus steht in diesen Fällen der zusätzliche Verfahrensaufwand, der mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden ist, in keinem Verhältnis zu deren ökologischem Nutzen. Diese Unzulänglichkeiten sollen durch eine entsprechende Anpassung der die UVP-Pflicht bzw. Vorprüfungspflicht auslösenden Schwellenwerte behoben werden.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (Bundestagsdrucksache 15/1497) ihre europarechtlichen Bedenken damit begründet, dass unterhalb der Schwelle der zwingenden UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung notwendig ist, um eine richtlinienkonforme Umsetzung der EG-rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10. November 2000 (Bundesratsdrucksache 674/00) enthaltenen Schwellenwerte übernommen. Durch die Einführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Bestimmung der UVP-Pflicht wird der Ermessensspielraum, den die Richtlinie bei Anhang II-Projekten den Mitgliedstaaten einräumt, zu Gunsten der betroffenen Tierhalter genutzt. Mit diesen Vorschlägen wird die Richtlinie 1:1 umgesetzt und unnötiger Bürokratieaufwand vermieden.

Zu Buchstabe b (Nummer 14)

Doppelbuchstabe aa (Nummer 14.7 und 14.10)

Die Richtlinie 97/11/EG sieht nach Anhang I Nr. 7 Buchstabe a eine generelle UVP-Pflicht für den Bau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken vor. Nach Anhang II Nr. 10 Buchstabe c hat beim Bau von sonstigen Eisenbahnstrecken, nach Nr. 10 Buchstabe h bei Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen, eine Vorprüfung zu erfolgen. Demgegenüber ist nach Anlage 1 Nr. 14.7 UVPG der Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen UVP-pflichtig. Damit sind alle Schienenwege, nicht nur Fernverkehrsstrecken gemeint. Gleiches gilt für den Bau einer Bahnstrecke für den

öffentlichen spurgeführten Verkehr mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (Nr. 14.10). Damit geht das UVPG über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Gründe für eine generelle UVP-Pflicht dieser Vorhaben sind nicht ersichtlich. Vielmehr sollte im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der Größe und der standortspezifischen Auswirkungen des Vorhabens entschieden werden, ob eine UVP durchzuführen ist.

Die Verwendung von Schwellenwerten erscheint bei Eisenbahnstrecken und anderen Bahnstrecken für den öffentlichen spurgeführten Verkehr nicht sinnvoll, da Parameter wie Länge, eingleisig/zweigleisig u. Ä. keine grundsätzlichen Aussagen über die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen zulassen.

Doppelbuchstabe bb (Nummer 14.12)

Die Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten sieht eine UVP-Pflicht bei Flugplätzen mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2 100 m und mehr vor (Anhang I Nr. 7 Buchstabe a UVP-RL). Bei Flugplätzen mit einer Start- und Landebahn von unter 2 100 m entscheidet der Mitgliedstaat über die UVP-Pflicht (Anhang II Nr. 10 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 UVP-RL). Demgegenüber sieht das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Anlage 1 Nr. 14.12.1 eine UVP-Pflicht bereits bei 1 500 m und mehr sowie in Anlage 1 Nr. 14.12.2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bei weniger als 1 500 m vor. Die bundesgesetzlichen Regelungen sind damit schärfer als die Vorgaben in der EU-Richtlinie. Im Interesse einer Reduzierung der Verwaltungsaufgaben und einer Entbürokratisierung der Verwaltung ist es sachgerecht, die bundesgesetzlichen Regelungen nicht schärfer auszugestalten als die EU-Regelungen es verlangen.

Zu Buchstabe c (Nummer 17.2)

Um einen Beitrag zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau zu leisten, wird der Schwellenwert für Waldumwandlungen in Nr. 17.2.1, der eine UVP-Pflicht zwingend begründet, auf 20 ha heraufgesetzt. Dadurch ist sichergestellt, dass große Vorhaben bundeseinheitlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Unterhalb des Schwellenwerts von 20 ha sollten die Länder die Möglichkeit erhalten, die UVP-Pflichtigkeit in eigener Verantwortung zu bestimmen. Durch differenzierte Regelungen im Landesrecht, z. B. durch Einführung einer Vorprüfungspflicht, ggf. kombiniert mit anderen umweltrelevanten Kriterien, können die Belange des Umweltschutzes in diesen Verfahren ausreichend berücksichtigt werden, ohne dass der Spielraum, den das EG-Recht den Mitgliedstaaten bei der Bestimmung der UVP-Pflicht von Projekten des Anhangs II einräumt, überschritten wird.

Zu Buchstabe d (Nummer 19.3.3)

Für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe enthält Nr. 19.3.3 als Bagatellgrenze lediglich die Angabe des Durchmessers von 150 mm, aber keinen Längenswert. Deshalb werden bisher auch Verbindungsleitungen von der Einzelfallprüfung erfasst, obwohl die Regelung in Anhang I Nr. 16 und Anhang II Nr. 10 Buchstabe i der UVP-Richtlinie nach Sinn und Zweck nur Fernleitungen er-

fassen. Es ist somit ein Längenswert als Bagatellgrenze aufzunehmen.

Zu Buchstabe e (Nummer 19.8)

Die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehenen Schwellenwerte für die UVP-Pflicht von Wasserfernleitungen sind zu niedrig angesetzt. Rein vom Wortsinn her kann eine Wasserleitung mit einer Länge von weniger als 10 km nicht mehr als „Fernleitung“ angesehen werden, selbst wenn sie das Gebiet einer Gemeinde überschreitet. Eine Unterschreitung der Grenze von 10 km belastet in besonderem Maße diejenigen Gemeinden, die sich zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zusammenschließen. Dass diese zusätzliche Belastung die Bevölkerung zu tragen hätte, bedarf keiner gesonderten Erwähnung.

Außerdem zeigt auch ein Vergleich mit den Regelungen zu den übrigen Leitungsanlagen in Nummer 19 der Anlage 1 zum UVPG, dass die derzeit gültigen Schwellenwerte die potenziellen Umweltauswirkungen von Wasserfernleitungen überbewerten. Für Rohrleitungen, in denen gefährlichere Stoffe als Wasser befördert werden, gelten nämlich höhere Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Zusätzlich wird die UVP-Pflicht durch die Festlegung bestimmter Rohrdurchmesser eingeschränkt.

Zu Nummer 4 (Anlage 1a – neu –)

In Anlage 1a werden Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen aufgeführt, die nach einer Gesamtbeurteilung im Falle ihrer Verwirklichung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen und die deshalb regelmäßig von der Vorprüfungspflicht freigestellt werden können. Diese Vorgehensweise hält sich im Rahmen des den Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie eingeräumten Ermessensspielraums bei der Bestimmung der UVP-Pflicht von Projekten. Die grundsätzliche Freistellung von der Vorprüfungspflicht wurde auf Fälle beschränkt, in denen typischerweise unter Berücksichtigung ihrer Art, ihrer Größe und ihres Standorts (im unmittelbaren Trassenbereich einer vorhandenen, verkehrlich genutzten Straße) mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen sind zum einen kleinräumig, was durch Größenbeschränkungen (Länge und/oder Fläche) sichergestellt ist, wobei von einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von höchstens etwa 1 ha pro Maßnahme ausgegangen wurde. Dieser Schwellenwert liegt, selbst wenn zwei Maßnahmen zusammentreffen sollten, deutlich unter den Größenwerten für neu zu bauende Projekte nach den Nummern 1.6.3, 2.1.3 (ohne Sprengstoffe), 8.7.2, 14.12.2, 18.3.2; 18.5.2 und 18.7.2 der Anlage 1 UVPG. Zum anderen geht es um solche geringfügigen Änderungen/Erweiterungen an Straßen, die – wie Überholstreifen, Parkplätze, Kreuzungsverbesserungen, Radwege oder andere Straßenausstattungen wie Lärmschutzmaßnahmen oder Entwässerungseinrichtungen – die Verkehrskapazität der bestehenden Straße nicht oder nicht erheblich erhöhen; zusätzliche Fahrbahnen oder Fahrstreifen sind dementsprechend nicht aufgeführt. Eine behördliche Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist jedoch gleichwohl geboten, wenn von der Änderungs- oder Erweiterungsmaßnah-

me ein besonders geschütztes Gebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Biotop) betroffen ist. Mithin berechnen die in Anlage 1a aufgeführten Bagatellmengen nicht in jedem Fall von der Anwendung UVP-rechtlicher Vorschriften abzusehen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 16 Abs. 3 Satz 4 und 5)

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Aufhebung der Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Die bisher in § 19 Abs. 1 bis 4 KrW-/AbfG für bestimmte gewerbliche Abfallerzeuger normierte Verpflichtung, Abfallwirtschaftskonzepte als internes Planungsinstrument zu erstellen, hat sich nicht bewährt und wird deshalb aufgehoben. Abfallwirtschaftskonzepte sollen in erster Linie dazu dienen, die zu ihrer Erstellung verpflichteten gewerblichen Abfallerzeuger zu internen vorausschauenden Planungen anzuhalten. Die Normierung von Verpflichtungen zu internen Planungen widerspricht dem Grundsatz der Eigenverantwortung der Wirtschaft.

Die Aufhebung der Verpflichtung für gewerbliche Abfallerzeuger, ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen, entlastet die Wirtschaft von Kosten für die Erstellung der Konzepte. Darüber hinaus wird der Verwaltungsaufwand bei den Behörden reduziert.

Der Verlust von abfallwirtschaftlichen Daten bei den Behörden, die diese ohnehin nur auf Anforderung erhalten konnten, kann hingenommen werden.

Die Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten ist weiterhin erforderlich und wird aufrecht erhalten. Die Abfallwirtschaftskonzepte dieser Entsorgungsträger liefern wichtige Grundlagen für die Abfallwirtschaftsplanung.

Zu Nummer 3 (§ 20)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 und 2)

Die bisher in § 20 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG für bestimmte gewerbliche Abfallerzeuger normierte Verpflichtung, zusätzlich zu Abfallwirtschaftskonzepten auch Abfallbilanzen zu erstellen, wird ebenfalls aufgehoben. Eine gesetzliche Verpflichtung zu internen Planungen widerspricht dem Grundsatz der Eigenverantwortung.

Die Aufhebung der Pflicht zur Erstellung einer betrieblichen Abfallbilanz entlastet die Wirtschaft von Kosten und reduziert den Verwaltungsaufwand bei den Behörden. Der Verlust von abfallwirtschaftlichen Daten bei den Behörden, die diese ohnehin nur auf Anforderung erhalten konnten, kann hingenommen werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erstellung von Abfallbilanzen ist im Interesse

einer fundierten Abfallwirtschaftsplanung weiterhin erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 21 Abs. 2 und 3)

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Aufhebung der Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen.

Zu Nummer 5 (§ 25 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung ergibt sich als Folge der Aufhebung der Transportgenehmigungspflicht und ihrer Ersetzung durch eine Anzeigepflicht.

Zu Nummer 6 (§ 28 Abs. 1 Satz 4)

Die Änderung dient der Klarstellung in der Folge der Aufhebung der Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen.

Zu Nummer 7 (§ 29 Abs. 9)

Die Festlegung einer starren Rechtspflicht zur Fortschreibung von Abfallwirtschaftsplänen ist nicht erforderlich. Eine Regelung, dass die Länder die Abfallwirtschaftspläne bei Bedarf alle fünf Jahre fortschreiben sollen, ist ausreichend.

Zu Nummer 8 (§ 31)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Deponien bedürfen im Regelfall einer Planfeststellung. Bei der Planfeststellung von Deponien findet bislang eine Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich eines Erörterungstermins statt, in dem die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern erörtert werden. Der Erörterungstermin als Bestandteil des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens hat sich nicht in allen Ländern bewährt. Den Ländern, denen die Durchführung der entsprechenden Verwaltungsverfahren obliegt, soll es deshalb ermöglicht werden, den Erörterungstermin für ihren Bereich abzuschaffen.

Europarechtlich ist es nur geboten, im Planfeststellungsverfahren für Deponien überhaupt eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen; ein Erörterungstermin ist nicht erforderlich. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es nicht notwendig, am Erörterungstermin festzuhalten.

Die Abschaffung des Erörterungstermins im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren entlastet die Antragsteller von erheblichen Kosten, beschleunigt das Verfahren und reduziert den Verwaltungsaufwand erheblich.

Zu Buchstabe b (Absatz 3a – neu –)

In bestimmten Fallkonstellationen, die einfacher gelagert sind und die sich durch eine geringere Umweltrelevanz auszeichnen, sieht das KrW-/AbfG für Deponien anstelle der sonst notwendigen Planfeststellung lediglich eine Plangenehmigung vor. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, eine Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag und eine Genehmigungsfiktion einzuführen.

Die Fiktionswirkung soll eintreten, wenn über den Antrag nicht innerhalb von vier Monaten ab Antragstellung ent-

schieden ist. Angesichts der Voraussetzungen, unter denen eine abfallrechtliche Plangenehmigung überhaupt in Betracht kommt, ist die Zeitspanne von vier Monaten ausreichend, um zu einer Entscheidung über den Antrag zu gelangen.

Die Einführung einer Frist für die Entscheidung mit Genehmigungsfiktion beschleunigt das Verfahren im Interesse von Antragstellern und Investoren.

Zu Nummer 9 (§ 34 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung dient nach der Einführung der neuen Verfahrensvorschriften in § 31 Abs. 2 Satz 3 KrW-/AbfG und in § 31 Abs. 3a KrW-/AbfG (s. o. Nr. 8) der Klarstellung.

Zu Nummer 10 (§ 36d Abs. 3)

Eine Regelung, wonach die Kosten der Ablagerung von Abfällen erfasst und der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden sollen, ist auch im Hinblick auf die europarechtlichen Anforderungen ausreichend. Eine starre Rechtspflicht ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 11 (§ 39 Satz 1)

Die Regelung, dass die Länder die Öffentlichkeit über den Stand der Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie die Sicherung der Abfallbeseitigung unterrichten sollen, ist ausreichend. Eine starre Rechtspflicht ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Nummer 12 (§ 44 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1)

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Aufhebung der Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen. Für Ausnahmen vom obligatorischen Nachweisverfahren bei der Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen des Abfallerzeugers oder -besitzers ist deshalb auf andere Instrumente abzustellen, die die Nachweise nach § 42 Abs. 3 oder § 43 KrW-/AbfG ersetzen können.

Zu Nummer 13 (§ 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1)

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Aufhebung der Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen. Für Ausnahmen vom obligatorischen Nachweisverfahren bei der Verwertung von Abfällen in eigenen Anlagen des Abfallerzeugers oder -besitzers ist deshalb auf andere Instrumente abzustellen, die die Nachweise nach § 45 Abs. 3 oder § 46 KrW-/AbfG ersetzen können.

Zu den Nummern 14 und 15 (§§ 49 und 50)

Die bisher in § 49 KrW-/AbfG normierte Genehmigungspflicht für die gewerbsmäßige Einsammlung und Beförderung von Abfällen zur Beseitigung und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung und die bisher in § 50 KrW-/AbfG normierte Genehmigungspflicht für gewerbsmäßige Abfallmakler sind aus Sicht des Umweltschutzes entbehrlich. Sie werden deshalb aufgehoben und durch bloße behördliche Anzeigepflichten ersetzt. Anzuzeigen ist nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG nicht der einzelne Beförderungsvorgang, sondern die Tätigkeit als gewerbsmäßiger Transporteur von Abfällen zur Beseitigung und von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung. Im

neuen Absatz 4 erhält die zuständige Behörde die Möglichkeit, durch die Festsetzung von Auflagen und ggf. durch die Untersagung gewerbsmäßiger Abfalltransporte oder gewerbsmäßiger Abfallmakler-Tätigkeiten flexibel und sachangemessen zu reagieren.

Die Normierung einer Anzeigepflicht für gewerbsmäßige Abfalltransporte und für gewerbsmäßige Abfallmakler-Tätigkeiten befindet sich in Übereinstimmung mit EG-rechtlichen Erfordernissen. Auch die EG-Abfall-Rahmenrichtlinie verlangt lediglich, dass gewerbsmäßige Abfallbeförderer und gewerbsmäßige Abfallmakler bei den zuständigen Behörden „gemeldet“ sind, schreibt aber eine abfallrechtliche Genehmigung nicht vor.

Im Fall des Transports von Abfällen ist es nicht gerechtfertigt, eine spezielle Genehmigungspflicht lediglich an die rechtliche Einstufung des transportierten Stoffs als „Abfall“ anzuknüpfen. Unabhängig von der rechtlichen Qualifikation als „Abfall“ oder nicht, existieren für den gewerblichen Güterkraftverkehr Zulassungserfordernisse im deutschen Recht (Güterkraftverkehrsgesetz) und im EG-Recht (Gemeinschaftslicenz für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr). Risiken im Zusammenhang mit der Beförderung potenziell gefährlicher Stoffe werden durch gefahrgutrechtliche Vorschriften bewältigt.

Im neu formulierten Absatz 7 wird die Pflicht zur Anbringung eines Warnschildes bei Beförderungen von Abfällen auf Straßen klarer als bisher gefasst und von der bisherigen Koppelung an die Genehmigungsbedürftigkeit bzw. Anzeigebedürftigkeit der gewerbsmäßigen Abfallbeförderung befreit.

Die Aufhebung der abfallrechtlichen Transportgenehmigungspflicht sowie der Maklergenehmigungspflicht und ihre Ersetzung durch Anzeigepflichten entlasten die Wirtschaft von Kosten und reduzieren den Verwaltungsaufwand bei den Behörden.

Zu Nummer 16 (§ 51)

In der Folge der Aufhebung der Transport- und der Maklergenehmigungspflicht sowie ihrer Ersetzung durch Anzeigepflichten ist § 51 KrW-/AbfG aufzuheben.

Zu Nummer 17 (§ 61 Abs. 1 Nr. 3 bis 5)

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Aufhebung der Transport- und der Maklergenehmigungspflicht und ihrer Ersetzung durch Anzeigepflichten.

Zu Artikel 7 (Änderung der Nachweisverordnung)

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Aufhebung der Transportgenehmigungspflicht sowie der Aufhebung der Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung)

Die Regelung, dass die Sachkunde durch betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans vermittelt werden soll, ist ausreichend. Die Vorgabe durch eine starre Rechtspflicht ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verpackungsverordnung)

Die Ersetzung der starren „Ist-Regelungen“ durch flexiblere „Soll-Vorschriften“ ermöglicht einen Vollzug, der auf Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht nehmen kann.

Zu Artikel 10 (Änderung der Baunutzungsverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 17)

Einer konkretisierenden bundesrechtlichen Vorgabe durch Obergrenzen für die planenden Gemeinden bedarf es nicht. Die Gemeinden sind auch ohne derartige Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung zu einer an den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausgerichteten Bauleitplanung in der Lage. Damit erhalten die Gemeinden mehr Spielraum bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Sie sind künftig frei, das Maß der baulichen Nutzung eigenverantwortlich mit Blick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu bestimmen.

Gleichzeitig entfällt für den Plangeber die Notwendigkeit komplizierter Berechnungen, insbesondere für die Geschossflächenzahl. Während der Plangeber bisher dazu verpflichtet war, auch die Obergrenzen für diejenigen Maßbestimmungsfaktoren sicherzustellen und nachvollziehbar darzulegen, die er gar nicht festsetzen wollte (z. B. die Geschossflächenzahl), sind solche Hilfsberechnungen künftig nicht mehr notwendig. Die Gemeinde kann das Maß der baulichen Nutzung beispielsweise über die wesentlich einfacher handhabbaren Maßfaktoren Grundflächenzahl und Höhe baulicher Anlagen bestimmen und damit auf komplizierte Berechnungen bei der Bauleitplanung, aber auch bei jedem einzelnen Baufall verzichten.

Zu Nummer 2 (§ 25d – neu –)

§ 25d trifft die übliche Überleitungsvorschrift für Bauleitplanverfahren, die bei Inkrafttreten der geänderten Fassung bereits eingeleitet sind. Entsprechend den bisherigen Überleitungsvorschriften findet die bisherige Fassung der BauNVO dann Anwendung, wenn die erste öffentliche Auslegung spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts begonnen hat.

Zu Artikel 11 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Nach § 10b Abs. 3 AsylbLG werden Kosten für Leistungen nach dem AsylbLG zwischen den Leistungsträgern unter bestimmten Voraussetzungen erstattet. Der Verwaltungsaufwand bei der Geltendmachung dieses gegenseitigen Kostenerstattungsanspruchs steht häufig im Missverhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen. Mit der Streichung von § 10b Abs. 3 AsylbLG entfällt diese Erstattung und der damit verbundene Verwaltungsaufwand. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis insbesondere von Landkreisen in Baden-Württemberg auf Grund gegenseitiger Vereinbarungen und folgt dem Wegfall einer entsprechenden Kostenerstattungsregelung in § 107 BSHG zum 1. Januar 2005.

Zu Artikel 12 (Aufhebung der Transportgenehmigungsverordnung)

Als Folge der Aufhebung der Transportgenehmigungspflicht und ihrer Ersetzung durch eine Anzeigepflicht ist die Transportgenehmigungsverordnung aufzuheben.

Zu Artikel 13 (Aufhebung der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung)

Als Folge der Aufhebung der Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen ist die Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung aufzuheben.

Zu Artikel 14 (Änderung der Altholzverordnung)

Eine Regelung, dass die Sachkunde durch betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans vermittelt werden soll, ist ausreichend. Die Vorgabe durch eine starre Rechtspflicht ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 15 (Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes)

Die Mindestbesetzung der Adoptionsvermittlungsstellen sollte durch Landesrecht entsprechend der örtlichen Gegebenheiten geregelt werden. Die Vorgabe des Adoptionsvermittlungsgesetzes entspricht vor allem in ländlichen Gebieten nicht dem tatsächlichen Bedarf.

Zu Artikel 16 (Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes)

Der Tourismus zählt als bedeutender Wirtschaftsfaktor zu den Zukunftsbranchen mit besonderen Wachstumserwartungen. Um dieses Potenzial optimal nutzen zu können, sind statistische Informationen eine unabdingbare Voraussetzung für tourismuspolitische Entscheidungen, infrastrukturelle Planungen sowie für Maßnahmen der Tourismusförderung, Tourismuswerbung und der Marktforschung. Gleichwohl ist der Aufwand bei der Datenerhebung und Datenaufbereitung so gering wie möglich zu halten.

Das zum 1. Januar 2003 novellierte Beherbergungsstatistikgesetz fordert für den Bereich der klassischen Hotellerie einen zusätzlichen monatlichen Datenausweis für die Zahl der Gästezimmer und deren Belegung (Kapazitätsauslastung). Dabei bringt insbesondere die Berichtspflicht zur „Belegung der Gästezimmer“ vor allem für kleine und mittlere Betriebe einen erheblichen Mehraufwand mit sich, weil zur richtigen und vollständigen Ermittlung dieses Indikators teilweise sogar gesonderte Hilfstabellen angelegt und geführt werden müssen.

Der Informationsgewinn aus Monatsdaten zur Kapazitätsauslastung der Gästezimmer erscheint im Vergleich zum Informationsgehalt der bisherigen „Bettenauslastung“ als gering und rechtfertigt nicht den mit dem neuen Indikator verbundenen Mehraufwand bei Betrieben und Statistikämtern.

Das Merkmal „Belegung der Gästezimmer“ ist deshalb abzuschaffen. Dem steht die Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus nicht entgegen. Allerdings

fordert die EU-Vorgabe jährlich einmal den Ausweis „Zahl der Gästezimmer“.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 – neu –)

Die Erhebungen zur Ermittlung der Zahl der Gästezimmer bei Hotels, Gasthöfen, Pensionen und Hotels garni werden nicht mehr monatlich, sondern in Übereinstimmung mit der Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus einmal jährlich durchgeführt. Dies erscheint auch ausreichend, da es sich bei diesem Indikator um eine relativ stabile Größe handelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Als Stichtag für den Zeitpunkt der jährlichen Erhebung wird der 30. Juni festgelegt. Diese Datierung erscheint im Hinblick auf den Jahresverlauf am aussagekräftigsten.

Zu Nummer 2 (§ 4 Nr. 3)

Das Erhebungsmerkmal „Belegung der Gästezimmer“ wird abgeschafft. Damit werden vor allem kleine und mittlere Beherbergungsbetriebe von statistischen Berichtspflichten entlastet und der Aufwand für die Statistikämter wird reduziert.

Zu Artikel 17 (Änderung der Druckluftverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6 Satz 2 – neu – bis 7 – neu –)

Kann der Arbeitgeber nachweisen, dass besondere Gründe für eine Ausnahme von den Regelungen in § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2 oder § 21 Abs. 4 DruckluftV vorliegen und mittels eines Gutachtens nachweisen, dass der Schutz der Arbeitnehmer auf andere Weise gewährleistet ist, ist eine formelle Ausnahme genehmigung nicht unbedingt erforderlich. Zur Vermeidung einer zu großzügigen eigenverantwortlichen Inanspruchnahme einer derartigen Ausnahmezulassung sollte die Zulassung durch die Behörde beibehalten werden, aber mit einer Zulassungsfiktion nach Ablauf von vier Wochen versehen werden. Auch bisher fordert die Behörde in der Regel entsprechende Gutachten an. Eine Ausnahmezulassung von § 4 Abs. 1 DruckluftV ist ohnehin nur erforderlich, wenn es sich um eine nicht in der EG hergestellte Arbeitskammer handelt.

Zu den Nummern 2 und 4 (§§ 8 und 17 Abs. 3 Satz 2)

Die Regelung des § 8 DruckluftV läuft darauf hinaus, dass die zuständige Behörde gezwungen ist, ein weiteres Sachverständigengutachten zu veranlassen, wenn das erste Gutachten Mängel bei Schleusen, Schachtrohren oder elektrischen Anlagen ergeben hat. Im Zweifelsfall steht dann Gutachten gegen Gutachten. Die Votums-Regelung sollte deshalb nicht aufrecht erhalten bleiben. Werden durch den Sachverständigen Mängel festgestellt, sollte der Arbeitgeber deren Beseitigung unverzüglich veranlassen.

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 1 Satz 5 – neu – bis 8 – neu –)

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen – Arbeiten in Druckluft (RAB 25) – enthalten Empfehlungen für die Zulassung einer Ausnahme von der in § 12 Abs. 1 DruckluftV geregelten Verpflichtung, dass bei einem Arbeitsdruck von

mehr als 2,0 bar ständig ein Arzt an der Arbeitsstelle zur Verfügung steht. Diese stehen dem Arbeitgeber als Handlungsanleitung zur Verfügung. Kann der Arbeitgeber nachweisen, dass die darin genannten Voraussetzungen vorliegen, ist eine formelle Ausnahmezulassung nicht mehr unbedingt erforderlich. Zur Vermeidung einer zu großzügigen Inanspruchnahme einer derartigen Ausnahme sollte die Zulassung beibehalten werden, aber mit einer Zulassungsfiktion nach Ablauf einer Frist von vier Wochen versehen werden.

Zu Artikel 18 (Änderung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung)

Die Option einer Fristverlängerung von sicherheitstechnischen Kontrollen in § 6 Abs. 2 MPBetreibV kann in Einzelfällen für den Betreiber eine wichtige Rolle spielen, insbesondere wenn aus seiner Sicht die durch den Hersteller festgesetzten Fristen ungerechtfertigt sind. Diese Verwaltungsaufgabe muss aber nicht zwingend von einer Behörde wahrgenommen werden. Sie könnte beispielsweise von einem Sachverständigen durchgeführt werden, dessen Sachkenntnis durch ein Zertifikat einer von der zuständigen Behörde akkreditierten Stelle nachgewiesen wurde (§ 26 Abs. 6 MPG). Um die Voraussetzungen für eine Privatisierung dieser Aufgabe zu schaffen, ist die Änderung erforderlich.

Ähnliches gilt für die Änderung des § 8 Abs. 3 MPBetreibV.

Das Führen eines Bestandsverzeichnisses ist insbesondere für größere Einrichtungen unverzichtbar und obligatorisch. In der Regel werden bereits andere Verzeichnisse im Zusammenhang mit anderen Vorschriften in dem Bestandsverzeichnis zusammen geführt (z. B. Prüffristen hinsichtlich elektrischer Anforderungen). Für kleine Einrichtungen (z. B. Allgemeinarzt-, Naturheilpraxen) mit einer geringen Anzahl an zu erfassenden Medizinprodukten ist die Möglichkeit zur Befreiung vom Führen eines Bestandsverzeichnisses gemäß § 8 Abs. 3 MPBetreibV eine sinnvolle Option im Sinne eines Bürokratieabbaus. Im Zuge der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Betreiber könnte diese Aufgabe jedoch beispielsweise auf ärztliche Berufsvertretungen übertragen werden.

Zu Artikel 19 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die zwingende Verpflichtung zur Führung der Wasserbücher, die keinen öffentlichen Glauben besitzen, ist nicht mehr erforderlich. Vielmehr soll es jedem Land überlassen werden zu entscheiden, ob Wasserbücher zu führen sind.

Zu Artikel 20 (Änderung des Tierschutzgesetzes)

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105) zuletzt geändert durch Artikel 11 § 1 des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) enthält eine Reihe von Genehmigungen und Erlaubnispflichten. Zwei dieser Gestattungspflichten können im Sinne einer Deregulierung durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden, wobei die materiellen Anforderungen der jeweiligen Vorschrift erhalten bleiben.

Dies betrifft folgende Gestattungspflichten:

- Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3a TierSG zum gewerbsmäßigen Halten von Gehegewild
- Genehmigung gemäß § 11a Abs. 4 TierSG zur Einfuhr von Wirbeltieren zur Verwendung als Versuchstiere aus Drittländern.

Das Tierschutzgesetz soll deshalb so geändert werden, dass als Ersatz für die entsprechenden Erlaubnisse und Genehmigungen lediglich eine Anzeigepflicht vorgesehen wird.

Zu Nummer 1 (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Abs. 6 – neu –)

Die Haltung von Gehegewild ist durch Vollzugsbekanntmachungen der Länder detailliert geregelt. Daher ist es gerechtfertigt, anders als bei den sonst von § 11 TierSG erfassten Einrichtungen und Betrieben, für die gewerbsmäßige Gehegewildhaltung ein erleichtertes Verfahren einzuführen und die Erlaubnispflicht durch eine Anzeigepflicht zu ersetzen. Die materiellen Tierschutzanforderungen bleiben gewahrt. Ebenso bleibt die Untersagungsmöglichkeit erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 11a Abs. 4)

Mit der Regelung soll verhindert werden, dass Tiere ungeklärter Herkunft als Versuchstiere verkauft werden. Diesem Erfordernis kann durch ein Anzeigeverfahren in gleicher Weise entsprochen werden wie durch ein Erlaubnisverfahren, ohne dass der Verwaltungsaufwand eines Erlaubnisverfahrens notwendig wird.

Zu Nummer 3 (§ 18 Abs. 1 Nr. 20b – neu –, Nr. 21a)

Änderung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen zur Sicherung der Anzeigeverpflichtungen, die zu Gunsten des Wegfalls der Genehmigungserfordernisse entstanden sind (Nummer 1 und 2).

Zu Artikel 21 (Änderung der Betriebssicherheitsverordnung)

Ein formelles Anerkennungsverfahren für befähigte Personen zur Prüfung in stand gesetzter Anlagen hinsichtlich der für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmale ist nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn der Betreiber die Beauftragung einer befähigten Person mit dieser Aufgabe anzeigt. Eine Prüfung der ausreichenden Befähigung kann dann ebenfalls erfolgen.

Zu Artikel 22 (Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 1a – neu –)

Nach Artikel 5 der Richtlinie des Rates über den Jugendarbeitsschutz (94/33/EG vom 22. Juni 1994, ABl. EG Nr. L 216 S. 12) bedarf die Mitwirkung von Kindern bei verschiedenen Veranstaltungen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Stelle. Von diesem Genehmigungsverfahren kann unter vom Mitgliedstaat festzusetzenden Bedingungen abgewichen werden für Kinder, die mindestens 13 Jahre alt sind. Daher kann in Angleichung an das Niveau der Richtlinie auf die Genehmigung in diesem

Fall verzichtet werden. Eine Anzeige der Mitwirkung ist aber zweckmäßig um die vorgenannten Bedingungen nachprüfen zu können. Im Zweifelsfall kann die Behörde das Jugendamt anhören.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 6)

Nach Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 94/33/EG dürfen Jugendliche in besonderen Tätigkeitsbereichen bereits ab 4 Uhr beschäftigt werden. Eine Genehmigung ist als Voraussetzung nicht vorgeschrieben. In Angleichung an das in der europäischen Richtlinie vorgegebene Niveau kann daher auf diese Genehmigung verzichtet werden. Allerdings ist den Jugendlichen in diesen Fällen eine kostenlose Bewertung ihres Gesundheitszustandes zu gewähren.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 Satz 1 und 2)

Nach Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 94/33/EG dürfen Jugendliche zwischen 7 Uhr und 23 Uhr beschäftigt werden. Eine Genehmigung ist als Voraussetzung nicht vorgeschrieben, so dass darauf in den hier geregelten Fällen der gestaltenden Mitwirkung bei Veranstaltungen ebenfalls verzichtet werden kann. Durch die in § 14 Abs. 7 Satz 3 vorgeschriebene ununterbrochene Freizeit von 14 Stunden, die nach Beendigung der Tätigkeit zu gewährleisten ist, ist der durch die Richtlinie vorgegebene Rahmen für die Nachtruhe (bis 7 Uhr) eingehalten.

Zu Artikel 23 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Versicherungsämter haben bereits in der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 ihre gesetzliche Grundlage erhalten. Infolge der Gründung einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit haben sie 1953 die Entscheidungskompetenz über Leistungsstreitigkeiten mit der Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung und damit eine wesentliche Aufgabe verloren. Das Sozialgesetzbuch hat die Versicherungsämter dennoch beibehalten und ihnen neben Auskunftserteilung und Beratung vor allem die Unterstützung der Sozialversicherungsträger (Aufklärung des Sachverhalts, Beifügung von Beweismitteln, Äußerung zu den entscheidungserheblichen Tatsachen, unverzügliche Weiterleitung von Unterlagen an den Versicherungsträger) aufgegeben. Soweit die Länder von der Ermächtigung des § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB IV Gebrauch gemacht haben, werden diese Aufgaben der Versicherungsämter von den Gemeinden erfüllt, deren Pflicht zur Auskunftserteilung in sozialen Angelegenheiten nach § 15 Abs. 1 SGB I (sofern sie landesrechtlich als Auskunftsstellen bestimmt wurden) und zur Antragsannahme nach § 16 Abs. 1 daneben bestehen bleibt.

Ein Bedarf für ein derart überdimensioniertes Beratungsangebot, das sich zudem inhaltlich teilweise überschneidet, besteht angesichts des gut ausgebauten Netzes von Servicestellen und Regionalbüros der Sozialversicherungsträger, der Nutzungsmöglichkeiten von Post, Telefon und Internet sowie der Auskunfts- und Beratungspflicht der Gemeinden nicht mehr. Die fakultative Einrichtung der Versicherungsämter durch die Länder, die, soweit ihre Aufgaben auf die Gemeinden übertragen wurden, auch zu einer entsprechen-

den personellen und finanziellen Entlastung der Kommunen führen würde, erscheint deshalb geboten.

Zu Artikel 24 (Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes)

Nach § 3 Abs. 5a des GüKG hat die Erlaubnisbehörde vor der Entscheidung über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf von zusätzlichen Erlaubnisausfertigungen auch den beteiligten Verbänden des Verkehrsgewerbes, der fachlich zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Industrie- und Handelskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Durchführung des Anhörungsverfahrens vor der Erteilung zusätzlicher Ausfertigungen war in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand von Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene, weil der Verwaltungsaufwand als zu hoch und der Informationsgehalt von nur sehr selten eingehenden Stellungnahmen häufig als äußerst gering zu bewerten sind. Auf Abschnitt IV.1 des Berichts der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zur Effizienz des neuen güterkraftverkehrsrechtlichen Ordnungsrahmens (Bundestagsdrucksache 14/6906) wird hingewiesen. Ein entsprechender Verzicht könnte das Verfahren zur Erteilung zusätzlicher Ausfertigungen wesentlich beschleunigen und somit zur Entbürokratisierung beitragen.

Zu Artikel 25 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Es handelt sich um die übliche, so genannte Entsteinerungsklausel. In einem Änderungsgesetz, in dem auch Rechtsver-

ordnungen geändert werden, muss zugleich vorgesehen werden, dass der Ordnungsgeber auch die gesetzesrangigen Teile der Rechtsverordnungen auf Grund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigung später wieder ändern kann.

Zu Artikel 26 (Inkrafttreten)

Zu Nummer 1 (Artikel 23)

Auch die fakultative Abschaffung der Versicherungsämter setzt bundesweit Änderungen der Verwaltungsstruktur voraus, deren Umsetzung eine gewisse Zeit benötigt. Sechs Monate erscheinen hierfür als erforderlich, aber auch als ausreichend.

Zu Nummer 2 (Artikel 11)

Das Inkrafttreten von Artikel 11 soll möglichst zeitgleich mit dem Wegfall der Regelung des § 107 BSHG am 1. Januar 2005 erfolgen.

Zu Nummer 3 (Artikel 16)

Die Änderung der Beherbergungstatistik soll zum 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Zu Nummer 4 (Im Übrigen)

Das Gesetz soll im Übrigen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

I.

Die Bundesregierung empfiehlt dem Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf des Bundesrates abzulehnen.

Den meisten Vorschlägen kann – aus unterschiedlichen Gründen – nicht zugestimmt werden. Ein Teil der vorgesehenen Rechtsänderungen wird den EG-rechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Andere Vorschriften des Entwurfs können von der Bundesregierung nicht mitgetragen werden, weil sie nicht im Einklang mit den Vorgaben des Grundgesetzes stehen, zu Widersprüchen innerhalb der Rechtsordnung führen, fachlichen Erfordernissen nicht gerecht werden oder einen erhöhten Verwaltungsaufwand bewirken. Insgesamt wird damit das Ziel eines sinnvollen Bürokratieabbaus nicht erreicht.

Soweit der Gesetzentwurf Regelungsvorschläge enthält, die die Bundesregierung positiv bewertet, rechtfertigen sie den legislativen Aufwand eines eigenen Artikelgesetzes nicht. Nach Auffassung der Bundesregierung sollten diese Vorschläge vielmehr in andere Rechtsetzungsvorhaben, mit denen das einschlägige Fachrecht an neue Entwicklungen angepasst wird, einbezogen werden. Die Bundesregierung wird jeweils prüfen, welche Verfahren hierfür in Betracht kommen.

II.

Im Einzelnen nimmt die Bundesregierung zu den Vorschlägen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Weinverordnung)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Der vom Bundesrat geforderten Änderung des § 23 Abs. 1 der Weinverordnung stehen weder fachliche Gründe noch EG-rechtliche Anforderungen entgegen. Nach Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1607/2000 müssen die Mitgliedstaaten im nationalen Recht vorschreiben, dass alle auf ihrem Hoheitsgebiet erzeugten Qualitätsweine b. A. systematisch einer analytischen und organoleptischen Prüfung unterzogen werden. Auch die Parameter, die durch Analyse bestimmt werden, sind gemeinschaftsrechtlich festgelegt. Besondere Zulassungsanforderungen für Laboratorien, die diese Analysen durchführen, sieht die genannte EG-Verordnung dagegen nicht vor.

Zu Artikel 2 (Änderung der Wein-Überwachungsverordnung)**(1) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a und b**

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Änderung von § 12 Abs. 1 und 2 der Wein-Überwachungsverordnung ist mit dem einschlägigen EG-Recht unvereinbar. Artikel 12 Abs. 1 zweiter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 sieht zwar vor, dass die Ein- und

Ausgangsbücher aus Bestandteilen einer von einer zuständigen Stelle genehmigten modernen Buchführung bestehen. Eine allgemeine Zulassung moderner Buchführungssysteme kann jedoch die von Artikel 12 Abs. 1 zweiter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 vorgeschriebene Genehmigung nicht ersetzen.

(2) Artikel 2 Nr. 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Ihm stehen auch europarechtliche Gründe nicht entgegen. Das Weinrecht der EG lässt eine Analysenbuchführung auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung zu.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Für die Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind regionale Gesichtspunkte ohne Belang. Die Gründe, die den Bundesgesetzgeber zur Einführung des Erörterungstermins bewogen haben, gelten in allen Ländern gleichermaßen. Es wäre deshalb verfehlt, die Regelung zur Disposition des Landesverordnungsgebers zu stellen.

Der Erörterungstermin gehört seit Jahrzehnten zum bewährten Kernbestand der Verwaltungs- und Verfahrenskultur des deutschen Anlagenzulassungsrechts. Die Erörterung von Einwendungen mit den Betroffenen trägt dazu bei, sach- und umweltgerechte Entscheidungen zu finden, Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten auszuräumen und die Akzeptanz der Vorhaben zu erhöhen. Hierdurch können aufwändige Rechtsstreitigkeiten vermieden und Investitionen beschleunigt werden.

Aus EG-rechtlicher Perspektive wird sichergestellt, dass die in Artikel 15 Abs. 1 der IVU-Richtlinie sowie in der UVP-Richtlinie und der Deponierichtlinie vorgeschriebene Mitwirkung der Öffentlichkeit wirksam wahrgenommen werden kann. Nach den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben bildet die Öffentlichkeitsbeteiligung einen wesentlichen Bestandteil des Zulassungsverfahrens bei Anlagen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Durch die Mitwirkung der Öffentlichkeit soll zum einen die Informations- und Beurteilungsgrundlage der Behörde verbreitert und damit zugleich eine fundiertere Genehmigungsentscheidung ermöglicht werden; zum anderen sollen Transparenz und Akzeptanz der Entscheidungsfindung gestärkt werden. Nach Auffassung der Bundesregierung können diese Ziele ohne Erörterung im Regelfall nicht optimal erreicht werden. Insbesondere bei technisch anspruchsvollen oder komplexen Vorhaben soll eine effektive Partizipation der Öffentlichkeit dadurch gewährleistet werden, dass den Einwendern Gelegenheit gegeben wird, ihre Anregungen und Bedenken in einem gemeinsamen Termin zusammen mit der Behörde und dem Antragsteller zu erörtern.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist ferner zu beachten, dass der Erörterungstermin auch einem wirksamen Grundrechtsschutz von Beteiligten dient. § 10 Abs. 6 BImSchG ist eine spezielle Ausprägung des in § 28 VwVfG verankerten Grundsatzes, wonach Betroffene vor Erlass eines sie belastenden Verwaltungsakts anzuhören sind. Die Vorschrift konkretisiert den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gehör im Verwaltungsverfahren. Eine von Land zu Land unterschiedliche Ausgestaltung dieses rechtsstaatlich gebotenen Anspruchs auf Gehör im Verwaltungsverfahren bei im Übrigen identischen Zulassungsverfahren wäre nach Auffassung der Bundesregierung bedenklich.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 3 vorgeschlagenen Änderung. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes)

Die Vorschläge werden abgelehnt.

Der Bundesrat fordert in Artikel 5 umfangreiche Änderungen des UVPG. Vorgesehen sind zum einen Anhebungen von Schwellenwerten für die UVP-Pflicht und von Prüferten für die Vorprüfung. Für bestimmte Vorhaben soll die Vorprüfungspflicht gänzlich abgeschafft werden. Des Weiteren sollen bei bestimmten Vorhaben Umstufungen von einer obligatorischen UVP-Pflicht zur bloßen Vorprüfungspflicht erfolgen.

Die geforderten Regelungen stehen nicht im Einklang mit den Anforderungen der europäischen UVP-Richtlinie oder sind aus umweltfachlichen Gründen abzulehnen. Im Einzelnen nimmt die Bundesregierung dazu wie folgt Stellung:

(1) Artikel 5 Nr. 1 und 4

Nach Auffassung des Bundesrates soll die Notwendigkeit einer Vorprüfung bei bestimmten Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben an Straßen entfallen, wenn das Vorhaben bestimmte Größenwerte nicht erreicht oder überschreitet. Bei diesen Änderungs- und Erweiterungsvorhaben darf nach Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 4 der UVP-Richtlinie jedoch nur dann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn im konkreten Fall keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten können. Die Mitgliedstaaten können hierzu Schwellenwerte oder Kriterien bestimmen. Diese müssen so festgelegt werden, dass Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen tatsächlich erfasst und einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Die im Änderungsvorschlag des Bundesrates ausgewiesenen Merkmale und Schwellenwerte (Anlage 1a zu § 3e Abs. 1a UVPG neu) werden diesen Anforderungen nicht gerecht. Die getroffenen Festlegungen beruhen auf pauschalen, aus fachlicher Sicht so nicht plausiblen Annahmen. Nach Auffassung der Bundesregierung können erhebliche Umweltauswirkungen bei den im Antrag bezeichneten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben auch dann auftreten, wenn die

angegebenen Größenwerte nicht erreicht oder überschritten werden. Der Fall ist dies beispielsweise bei Straßenprojekten, die in der Nähe ökologisch sensibler Gebiete durchgeführt werden und damit Auswirkungen auf diese Gebiete haben können. Nach dem Änderungsvorschlag des Bundesrates sollen die erfassten Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben nur dann einer Einzelfallprüfung bedürfen, wenn sie innerhalb solcher Gebiete durchgeführt werden. Diese Regelung greift für die UVP – wie auch Artikel 6 der FFH-Richtlinie deutlich macht – zu kurz. Ähnliches gilt für den Vorschlag, die Ausstattung einer bestehenden Straße mit Dämmen, Gräben und Lärmschutzanlagen generell, d. h. ohne jegliche Längen- oder Größenbegrenzung, von der UVP-Pflicht freizustellen (Nummer 7 der Anlage 1a zum UVPG neu). Auch in diesen Fällen sind realistische Konstellationen denkbar, in denen entsprechende Bauten erhebliche nachteilige Umweltfolgen haben können. Mit der Übernahme der Vorschläge des Bundesrates wären daher EG-rechtliche Umsetzungsdefizite vorprogrammiert, die durch die geltende Fassung des Gesetzes ausgeschlossen werden.

(2) Artikel 5 Nr. 2

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Mit der vorgesehenen Änderung sollen die Länder ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass ein Erörterungstermin bei der UVP nicht stattfindet. Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre Ausführungen zu Artikel 3.

(3) Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe a

(Änderung der Nummern 1 bis 10.7 der Anlage 1 des UVPG)

Die Vorschläge werden abgelehnt.

Sie würden vor allem das erhebliche Risiko einer europarechtswidrigen Umsetzung der UVP-Richtlinie in sich bergen und erscheinen daher nicht vertretbar. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Vorprüfung des Einzelfalles in der überschlägigen Prüfung der Frage erschöpft, ob wegen des Vorliegens besonderer Standortbedingungen erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können.

a) Streichung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles bei Industrieanlagen („S-Prüfung“)

Mit den vorgesehenen Streichungen in der Anlage 1 zum UVPG würde die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles („S-Kategorie“ für Vorhaben der Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) für Industrieanlagen – mit Ausnahme einiger Vorhabentypen der Intensivtierhaltung – als eigenständige Prüfkategorie beseitigt. Die besonderen Prüfwerte für Vorhaben im Bereich ökologisch empfindlicher Gebiete würden damit hier ersatzlos entfallen. Solche Vorhaben wären erst beim Erreichen oder Überschreiten der z. T. wesentlich höheren Prüfwerte der „A-Kategorie“ einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen. Erst in diesem Rahmen wäre dann erstmals die ökologische Empfindlichkeit des Standorts zu berücksichtigen.

Die Übernahme dieses Regelungsvorschlages würde in Bezug auf die EG-UVP-Richtlinie zu erheblichen Umsetzungsdefiziten führen. Wie in der Begründung des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz („Artikelgesetz“ vom 27. Juli 2001, BGBl. I S. 1950) ausgeführt, stellt die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles mit

eigenständigen Prüfwerten sicher, dass Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie europarechtskonform umgesetzt wird. Nach dem „Irland-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs vom 21. September 1999 (Rechtssache C-392/96) ist der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Festlegung UVP-rechtlicher Schwellenwerte nach Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) eingeschränkt. Berücksichtigt werden muss insbesondere, dass auch Vorhaben mit geringer Größe erhebliche Umweltauswirkungen haben können, wenn sie an ökologisch sensiblen Standorten verwirklicht werden, an denen Umweltmedien empfindlich auch auf geringfügige Veränderungen reagieren können. Im geltenden UVP-Gesetz wird der besonderen Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete durch die Kategorie der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, für die niedrigere Prüfwerte für Größe oder Leistung ausgewiesen sind, Rechnung getragen. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen ersatzlosen Streichung dieser besonderen Schutzkategorie wären die ökologisch empfindlichen Gebiete entgegen den EG-rechtlichen Vorgaben nur unzureichend geschützt. Der Vorschlag ist daher strikt abzulehnen.

b) Streichung der Nummern 1.3 und Nr. 1.5 der Anlage 1 des UVPG

Die vorgeschlagene Streichung der Nummern 1.3 und 1.5 der Anlage 1 des UVPG würde gegen Artikel 2 und Artikel 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anhang II Nr. 3 Buchstabe a und Anhang III der UVP-Richtlinie verstoßen. Verbrennungsmotoranlagen und Gasturbinen der genannten Art zur Erzeugung von Wärme und Energie mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 MW würden damit künftig generell keiner Vorprüfung des Einzelfalls und damit auch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung mehr unterzogen. Nach Auffassung der Bundesregierung können auch solche Anlagen zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, wenn sie an Standorten im Bereich ökologisch empfindlicher Gebiete errichtet und betrieben werden. Eine Herausnahme aus der Vorprüfungspflicht ist daher nach Auffassung der Bundesregierung nicht möglich.

c) Zur Neuregelung der Schwellen- und Prüfwerte bei der Intensivtierhaltung

Die Änderungsvorschläge zu Nummer 7.1 bis 7.8 der Anlage 1 des UVPG umfassen zum Teil erhebliche Erhöhungen der Schwellenwerte für die obligatorische UVP bei bestimmten Tierhaltungsanlagen (Hennen, Junghennen, Mastschweine, Sauen). Für diese Anlagen soll darüber hinaus unterhalb der Schwellenwerte für die obligatorische UVP eine zusätzliche Prüfebene in Form einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls eingezogen werden, die den Schwellenwerten für diese Anlagen im Anhang Nr. 7.1, Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) entspricht. Bei Intensivtierhaltungsanlagen für Truthühner und Ferkel sollen die bisherigen Schwellenwerte für die obligatorische UVP künftig durch Prüfwerte ersetzt werden, deren Erreichen oder Überschreiten eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auslöst. Die Höhe der Prüfwerte entspricht auch hier den Schwellenwerten für diese Anlagen im Anhang Nummer 7.1, Spalte 1 der 4. BImSchV.

Diese Änderungsvorschläge sind aus Sicht der Bundesregierung abzulehnen. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Schwellenwerte für die obligatorische UVP in den Num-

mern 7.1, 7.2, 7.7 und 7.8 der Anlage 1 des UVPG würde das Umweltschutzniveau bei diesen Anlagen abgesenkt. Vom Bundesrat werden keine Veränderungen der Umweltsituation in Deutschland geltend gemacht, die ein niedrigeres Umweltschutzniveau bei großen Tierhaltungsanlagen rechtfertigen könnten. Die gestiegenen Umweltaanforderungen, z. B. im Bereich der notwendigen Begrenzung der Ammoniakemissionen aus Tierhaltungsanlagen, die in ganz erheblichem Umfang zur Versauerung und Eutrophierung in Gebieten mit sensiblen Ökosystem einschließlich der zum Teil erheblich geschädigten Wälder beitragen, würden eher ein Absenken als ein Anheben der Schwellenwerte begründen. Denn bei der Festlegung von Schwellenwerten für die Intensivtierhaltung ist zum einen das Umweltschädigungspotential der großen Tierhaltungsanlagen insbesondere durch Emissionen in Luft und Boden, zum anderen der Umstand zu berücksichtigen, dass Deutschland ein dicht besiedeltes Land ist, in dem die Umwelt durch vielfältige Aktivitäten intensiv in Anspruch genommen wird. Vor diesem Hintergrund war der Gesetzgeber des geltenden UVPG der Auffassung, dass bei den genannten Tierhaltungsanlagen bereits das Erreichen oder Überschreiten der bestehenden Schwellenwerte die Erwartung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen begründet. Diese Beurteilung hält die Bundesregierung weiterhin für zutreffend. Außerdem liegen die geltenden Schwellenwerte für die obligatorische UVP in Deutschland weiterhin höher als in einigen anderen EU-Mitgliedstaaten (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“, Bundestagsdrucksache 15/1497).

Soweit der Bundesrat anstelle einer zwingenden UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorschreiben möchte, verfehlt der Gesetzentwurf das Ziel, Antragsteller und Behörden von überflüssigem Prüfaufwand zu entlasten. Eine allgemeine Vorprüfungspflicht wäre hier nur dann gerechtfertigt, wenn in nennenswerter Zahl mit Vorhaben gerechnet werden könnte, von denen keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen können. Eine solche Annahme wäre jedoch bei Tierhaltungsanlagen dieser Größenordnung unrealistisch.

Im Übrigen hält es die Bundesregierung für nicht sachgerecht, bei Anlagen zur Intensivtierhaltung neben der allgemeinen Vorprüfung nach Anlage 1 Nr. 7.12 des UVPG eine zweite, vom Kriterium der Flächenbindung abgelöste Kategorie der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls einzuführen. Der Gesetzgeber hat sich bei der Intensivtierhaltung seinerzeit bewusst – vor allem aus Gründen des Umweltschutzes – dafür entschieden, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung u. a. vom Umfang der jeweiligen Flächenbindung des Betriebes abhängig zu machen. Diese Entscheidung würde durch die vorgeschlagene Änderung unterlaufen.

(4) Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(Änderung der Nummern 14.7 und 14.10 der Anlage 1 des UVPG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die vorgeschlagene Änderung würde die Behörden mit erheblichen Unsicherheiten belasten und damit europarechtlichen Vollzugsdefiziten Vorschub leisten. Zwar hat der europäische Richtliniengeber in Anhang I Nr. 7 Buchstabe a der

UVP-Richtlinie selbst die Bezeichnung „Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken“ verwendet. Das geltende Fachrecht kennt jedoch weder diesen noch den Begriff „Schienenweg für den Fernverkehr“.

Im Gesetzgebungsverfahren zum „Artikelgesetz“ vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat die Bundesregierung – wie übrigens auch der Verkehrsausschuss des Bundesrates – die Auffassung vertreten, dass grundsätzlich jede Eisenbahnstrecke eine „Fernverkehrsstrecke“ sein kann, weil Eisenbahnstrecken fast immer mit anderen Strecken vernetzt sind. Diese Überlegung hat sich der Gesetzgeber zu Eigen gemacht und eine Regelung getroffen, wonach alle Eisenbahnstrecken, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. An dieser Regelung ist aus Gründen der Rechtsklarheit festzuhalten.

(5) Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(Änderung von Nr. 14.12 der Anlage 1 des UVPG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Voraussetzungen der UVP-Pflicht bei Flughäfen waren bereits im Gesetzgebungsverfahren für das „Artikelgesetz“ vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) Gegenstand eingehender Diskussionen. Der Gesetzgeber hat sich hierzu seinerzeit entschieden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend vorzuschreiben, wenn die Länge der Start- und Landebahn 1500 m oder mehr beträgt. Ausschlaggebend war dabei die Erwägung, dass ein Flughafen dieser Größenordnung unter den Bedingungen eines eng besiedelten Industriestaates, wie sie in Deutschland anzutreffen sind, erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Diese Einschätzung ist nach Auffassung der Bundesregierung weiterhin zutreffend.

(6) Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c
(Änderung von Nr. 17.2 der Anlage 1 des UVPG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die vorgeschlagene Änderung ist keine Maßnahme zum Abbau bürokratischer Strukturen. Ziel ist vielmehr eine Absenkung bestehender Umweltstandards. Der UVP-Gesetzgeber war beim Erlass des „Artikelgesetzes“ vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) der begründeten Auffassung, dass bei Rodungen von Wald mit einer Fläche von 10 ha oder mehr unter den in Deutschland herrschenden Umweltverhältnissen regelmäßig mit dem Auftreten erheblicher Umweltauswirkungen gerechnet werden muss. Neue fachliche Erkenntnisse, die eine andere Einschätzung rechtfertigen, sind vom Bundesrat nicht dargelegt worden. An der bestehenden Regelung sollte daher festgehalten werden.

(7) Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe d
(Änderung von Nr. 19.3.3 der Anlage 1 des UVPG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Er begegnet europarechtlichen Bedenken. Anhang II Nr. 10 Buchstabe i der UVP-Richtlinie erfasst – sowohl nach seinem Wortlaut als auch nach seinem Sinn und Zweck – nicht ausschließlich „Rohrfernleitungen“. Entscheidend ist nach dem Schutzzweck der Richtlinie vielmehr, ob es sich um eine Rohrleitung zum Befördern von Öl oder Gas handelt, die unter den konkreten Standortbedingungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Einführung einer Bagatellgrenze wäre deshalb – auch mit Blick auf das bereits angesprochene „Irland-Urteil“ des Europäischen Gerichts-

hofs vom 21. September 1999 (Rechtssache C-392/96) – nicht sachgerecht. Auch unterhalb einer Länge von 600 m können solche Rohrleitungen, wenn sie in einem ökologisch sensiblen Gebiet oder in dessen Nähe errichtet und betrieben werden, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben.

(8) Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe e
(Änderung von Nr. 19.8 der Anlage 1 des UVPG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Anhebung der Schwellenwerte würde zu Defiziten bei der Umsetzung der Anlage II Nr. 10 Buchstabe j der UVP-Richtlinie führen. Für die Erfordernisse einer ausreichenden Umsetzung kommt es entgegen der Auffassung des Bundesrates weniger auf eine Wortlautinterpretation („Wasserfernleitungen“) als auf Sinn und Zweck der Richtlinienvorschrift an. Danach ist entscheidend, ob durch den Bau oder Betrieb solcher Anlagen erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können.

Nach dem Änderungsvorschlag wären Leitungen unter 10 km generell nicht mehr erfasst, und zwar auch dann nicht, wenn solche Leitungen durch ökologisch sensible Gebiete geführt werden. Nach Auffassung der Bundesregierung kann es hingegen keinem Zweifel unterliegen, dass jedenfalls der Bau solcher Anlagen in Schutzgebieten im Einzelfall mit erheblichen Beeinträchtigungen von Umwelt und Natur verbunden sein kann. Daher ist der geltende Prüfwert nach Nr. 19.8.2 der Anlage 1 des UVPG sachgerecht.

Nicht nachvollziehbar ist die weitere Forderung des Bundesrates, den „A“- Prüfwert nach Nr. 19.8.1 der Anlage 1 des UVPG für die Mindestlänge der Rohrleitung von 10 km auf 25 km heraufzusetzen. Eine solche Regelung wäre nach Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie nur möglich, wenn begründet dargelegt werden könnte, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Wasserfernleitungen mit einer Länge von weniger als 25 km außerhalb von ökologisch empfindlichen Gebieten generell keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten können. Eine solche Annahme wäre aus Sicht der Bundesregierung fachlich nicht tragfähig.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen in Nr. 19 der Anlage 1 des UVPG dem unterschiedlichen Risikopotential der erfassten Leitungen durch differenzierte Anforderungen angemessen Rechnung tragen. Wasserfernleitungen sind, ebenso wie Warm- und Dampfwasserpipelines nach Nummer 19.7 der Anlage 1 des UVPG, gegenüber den Rohrleitungen nach Nummer 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG privilegiert. Sie unterliegen nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern bedürfen einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Erst wenn sich bei dieser Vorprüfung erweist, dass im konkreten Fall tatsächlich erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes)

(1) Artikel 6 Nr. 1 bis 6, 12, 13
(Neufassung der §§ 16, 19, 20, 21, 25, 28, 44 und 47 KrW-/AbfG – Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen)

Die Vorschläge werden abgelehnt.

Die vom Bundesrat vorgesehenen Rechtsänderungen stehen nicht im Einklang mit den Untersuchungsergebnissen einer durch die Umweltministerkonferenz (UMK) eingesetzten Bund/Länder-Arbeitsgruppe, die die Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung geprüft und hierbei auch die Regelungen zu Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen einbezogen hatte. Im Hinblick auf die Ersetzung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen im Rahmen der §§ 44 und 47 KrW-/AbfG hatte die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, diese Einzelnachweise nicht mehr wie bisher durch Konzepte und Bilanzen, sondern künftig durch Entsorgungsregister zu ersetzen, die nach Form und Inhalt den von Artikel 14 der Abfallrahmenrichtlinie (75/442/EWG) vorgegebenen Entsorgungsregistern entsprechen. Die UMK hat die Vereinfachungsvorschläge der Arbeitsgruppe in ihrer Sitzung UMK am 4. November 2004 erörtert und ohne sachliche Änderung beschlossen.

Nach Artikel 6 Nr. 12 und 13 des Bundesratsentwurfs sollen die Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen durch Verzeichnisse zur Abfallentsorgung abgelöst werden. Die Anforderungen an diese Verzeichnisse entsprechen jedoch nicht den Vorgaben des Artikels 14 der Abfallrahmenrichtlinie. Nach der Richtlinie sind z. B. für Abfälle nach Anhang I sowie für Vorgänge nach Anhang II A oder II B „die Menge, die Art, der Ursprung und – gegebenenfalls – die Bestimmung, die Häufigkeit des Einsammelns und das Beförderungsmittel der Abfälle sowie die Art ihrer Behandlung“ zu verzeichnen. Der Vorschlag des Bundesrates verlangt demgegenüber nur die Registrierung der verwerteten oder beseitigten Abfälle nach Ursprung, Art und Menge.

Damit wären – anders als bei der Ersetzung von Einzelnachweisen durch Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen – die Anforderungen des EG-Rechts an die Führung von Registern über die Entsorgung von Abfällen im Rahmen der §§ 44 und 47 KrW-/AbfG nicht hinreichend umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen und zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften“ in Artikel 2 (Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes), Nr. 1 bis 4 eine Aufhebung der Konzept- und Bilanzpflichten in zwei Schritten vor. Zunächst werden die Pflichten zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen grundsätzlich aufgehoben. Soweit allerdings betriebliche Konzepte und Bilanzen im Rahmen der Überwachung nach den §§ 44 und 47 KrW-/AbfG Einzelnachweise ersetzen, sollen die insoweit einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung, noch bis zur Umsetzung der eingangs genannten Vereinfachungsvorschläge der Umweltministerkonferenz beibehalten werden. Wie bereits dargestellt, sehen diese Vorschläge der Umweltministerkonferenz unter anderem vor, dass im Rahmen der §§ 44 und 47 KrW-/AbfG überwachungsrechtliche Einzelnachweise nicht mehr durch betriebliche Konzepte und Bilanzen sondern künftig durch die EG-rechtlich vorgesehenen Register über die Entsorgung von Abfällen ersetzt werden. Für die „Übergangszeit“ bis dahin wird im Ergebnis nicht nur die Einhaltung EG-rechtlicher Vorgaben gewährleistet, sondern im Interesse der Vereinfachung durch den Entwurf der Bundesregierung auch sichergestellt, dass sich die Betroffenen sowie die Vollzugs-

behörden im Hinblick auf die Ersetzung von Einzelnachweisen nach den §§ 44 und 47 KrW-/AbfG nur einmal auf neue Anforderungen umstellen müssen.

(2) Artikel 6 Nr. 7

(§ 29 Abs. 9 KrW-/AbfG – Fortschreibung der Abfallwirtschaftspläne)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Abfallwirtschaftspläne sind ein bewährtes Instrument des vorsorgenden Umweltschutzes im Bereich der Abfallwirtschaft. Sie sind daher nicht nur erstmalig zu erstellen, sondern gerade im Hinblick auf die Dynamik abfallwirtschaftlicher Entwicklungen auch regelmäßig fortzuschreiben.

Nur so lassen sich auch EG-rechtliche Risiken im Hinblick auf eine effiziente Umsetzung des Artikels 7 der Abfallrahmenrichtlinie (75/442/EWG) ausschließen. Diese Richtlinienvorschrift verlangt zur Verwirklichung der Ziele einer umweltverträglichen Abfallentsorgung die Erstellung von Abfallwirtschaftsplänen, ohne diese auf eine erstmalige Erstellung zu beschränken.

Im Hinblick auf die eingangs angesprochene Dynamik abfallwirtschaftlicher Entwicklungen dürfte es überdies erhebliche Probleme bereiten, atypische Fälle zu bestimmen, in denen ausnahmsweise eine Fortschreibung der Abfallwirtschaftspläne oder bestimmter Einzelbereiche oder Teilabschnitte „nicht erfolgen soll“. Die vorgeschlagene „Soll-Bestimmung“ würde daher im Ergebnis zu keiner Vereinfachung führen. Es bestünde vielmehr die Gefahr, dass durch diese Regelung Unsicherheiten in die Abfallwirtschaftsplanung getragen werden, die die Verfahren erschweren.

(3) Artikel 6 Nr. 8 und 9

(§§ 31 und 34 KrW-/AbfG – Änderungen zur Planfeststellung und Plangenehmigung)

Die Vorschläge werden abgelehnt.

Soweit der Bundesrat vorschlägt, die Länder in § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG zum Erlass einer Rechtsverordnung zu ermächtigen, wonach von der Durchführung des Erörterungstermins im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden kann, wird auf die Ausführungen zu Artikel 3 verwiesen.

Der Vorschlag in Artikel 6 Nr. 8 Buchstabe b des Bundesratsentwurfs, im Genehmigungsverfahren für eine Plangenehmigung eine viermonatige Entscheidungsfrist mit Fiktionswirkung einzuführen, widerspricht den Vorgaben des Artikels 8 der Deponierichtlinie (99/31/EWG). Danach darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die dort näher bezeichneten Anforderungen der Deponierichtlinie eingehalten werden. Nach dem Vorschlag des Bundesrates würde die Genehmigungsfiktion nach Ablauf der Entscheidungsfrist hingegen auch dann eintreten, wenn zuvor keine oder keine hinreichende behördliche Prüfung der materiellen Zulassungsvoraussetzungen stattgefunden hat, sofern der Antragsteller vollständige Antragsunterlagen vorgelegt hat.

Der Änderungsvorschlag übersieht überdies, dass durch die Genehmigungsfiktion die im Abfallrecht erforderliche planerische Abwägung entfallen würde. Mit Ablauf der Genehmigungsfrist von 4 Monaten würde die Plangenehmigung „wie beantragt“ erteilt. Die Plangenehmigung ist jedoch kei-

ne gebundene Entscheidung. Neben den fachgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen des § 32 KrW-/AbfG muss vielmehr stets eine umfassende planerische Abwägung stattfinden, in die alle betroffenen Belange und Interessen einzubeziehen sind. Die vom Bundesrat geforderte Genehmigungsfiktion hätte zur Folge, dass die Entscheidung ausschließlich aus der Sicht und im Interesse des Antragstellers ergehen würde, andere wichtige Belange jedoch unberücksichtigt blieben. Ein solches Vorgehen wäre aus Sicht der Bundesregierung auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht tragbar.

(4) Artikel 6 Nr. 5, 14 und 15/14 bis 17

(§§ 49, 50 KrW-/AbfG – Transport-/Maklergenehmigung)

Dem Vorschlag sollte aus Sicht der Bundesregierung nicht gefolgt werden. Der Umwandlung der Transport- und Maklergenehmigung in eine Anzeigepflicht kann aus EG-rechtlichen und abfallpolitischen Gründen nicht zugestimmt werden. Insbesondere wäre von einer Aufhebung der Genehmigungspflichten für Transporteure und Makler eine erhebliche Minderung der Effizienz der abfallrechtlichen Überwachung zu erwarten, ohne dass damit nennenswerte Entlastungen der betroffenen Wirtschaft und der Vollzugsbehörden verbunden wären. Im Einzelnen:

a) Vorgaben des EG-Rechtes

Nach Artikel 12 der EG-Abfallrahmenrichtlinie müssen alle Anlagen oder Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle einsammeln oder befördern oder die für die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen für andere sorgen (Händler oder Makler), bei den zuständigen Behörden gemeldet sein, sofern sie keine Genehmigung benötigen. Die Abfallrahmenrichtlinie schreibt zwar weder für die Meldung noch für die Genehmigung konkrete Anforderungen vor. Jedoch müssen die EG-rechtlichen Vorgaben unter Beachtung ihrer Zielsetzung so umgesetzt werden, dass sie praktische Wirksamkeit entfalten können.

Mit den Beförderern, Händlern oder Maklern wird in Artikel 12 der Abfallrahmenrichtlinie der Personenkreis erfasst, welcher gewerbsmäßig für Dritte Aufgaben im Rahmen der Verbringung von Abfällen übernimmt. Gerade dieser Personenkreis muss in besonderem Maße zuverlässig sein, um illegalen Abfallverbringungen vorzubeugen. Diesem Ziel dienen die Melde- und Genehmigungspflichten des Artikels 12 der Abfallrahmenrichtlinie.

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates sieht hier grundsätzlich nur noch eine Anzeigepflicht für Transporteure und Makler vor. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens bestehen jedoch in der Vollzugspraxis nur begrenzte Möglichkeiten einer wirksamen präventiven Zuverlässigkeitskontrolle (näher dazu sogleich unter Buchstabe b Doppelbuchstabe cc). Eine solche Ausgestaltung wäre zur Erreichung der Ziele des Artikels 12 der Abfallrahmenrichtlinie daher weitaus weniger geeignet als die bestehenden Vorschriften.

b) Deregulierungsansatz

Unabhängig von den vorgenannten EG-rechtlichen Bedenken ist der Änderungsvorschlag des Bundesrates auch kein geeigneter Beitrag zum Bürokratieabbau. Die Aufhebung der Genehmigungspflichten für Transporteure und Makler zu Gunsten bloßer Anzeigepflichten würde für die Betroffenen keine nennenswerten Rechts- und Verfahrensvereinfachungen mit sich bringen, dafür aber erhebliche Unsicherheiten schaffen. Insoweit geht der Vorschlag an den tatsächlichen Bedürfnissen der Praxis vorbei.

aa) Entsorgungswirtschaft

Die in Rede stehenden Genehmigungspflichten stellen für die Entsorgungswirtschaft keine Belastung dar, da sie nach § 51 KrW-/AbfG nicht für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe gelten. Von der Zertifizierungsmöglichkeit wird in der Entsorgungswirtschaft weitgehend Gebrauch gemacht.

Für Unternehmen, die kein Entsorgungsfachbetrieb sind oder werden wollen, bietet allein die Genehmigung die notwendige Rechtssicherheit für ihre jeweilige Tätigkeit. Insbesondere mittelständische Betriebe in diesem Bereich legen in der Regel besonderen Wert auf eine möglichst „rechtssichere“ Genehmigung. Diese Sicherheit kann die Anzeige in Form des Bundesratsvorschlages nicht bieten.

bb) Abfallerzeugende Wirtschaft

Die abfallerzeugende Wirtschaft ist zur Erfüllung der ihr obliegenden Entsorgungspflichten in vielen Bereichen auf die Einschaltung gewerbsmäßiger Transporteure oder Makler angewiesen. In diesen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, den beauftragten Dritten sorgfältig auszuwählen und angemessen zu kontrollieren. Insbesondere müssen die Beauftragten über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen (§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG). Sowohl die geltenden Genehmigungen für Transporteure und Makler als auch die entsprechenden Zertifizierungen zum Entsorgungsfachbetrieb geben dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang bislang eine wertvolle Hilfestellung für die Erfüllung der vorgenannten Auswahl- und Kontrollpflichten. Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Wegfall der Genehmigungspflicht würden diese Orientierungspunkte für Auftraggeber aus der abfallerzeugenden Wirtschaft künftig entfallen.

Zu befürchten wären aber auch gravierende Auswirkungen auf die Zertifizierung von Transporteuren und Maklern zum Entsorgungsfachbetrieb. Das Instrument der Zertifizierung würde weitgehend entwertet, wenn der Marktzugang in diesem Bereich künftig durch eine bloße Anzeige eröffnet würde. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass auf intensives Drängen der bislang in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung nicht berücksichtigten Händler und Makler eine von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall eingesetzte Arbeitsgruppe Richtlinien für die Vollzugsbehörden entwickelt hat, mit deren Hilfe diese Händler und Makler nunmehr unmittelbar auf der gesetzlichen Grundlage des § 52 KrW-/AbfG als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert werden können. Hintergrund waren vor allem Forderungen der abfallerzeugenden Wirtschaft an Händler und Makler, bei Beauftragung entweder eine Genehmigung oder eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb vorzulegen.

cc) Vollzugsbehörden

Auch die Wahrnehmung abfallbehördlicher Vollzugsaufgaben würde bei einem Fortfall der Genehmigungspflicht erschwert. Der Vorschlag des Bundesrates sieht eine Anzeige mit vierwöchiger Wartezeit vor Beginn der beabsichtigten Tätigkeit vor. Für Überprüfungen innerhalb dieser Frist liegen der zuständigen Behörde lediglich ein Handelsregister-

auszug, die Angabe der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen sowie die Angabe vor, ob besonders überwachungsbedürftige Abfälle befördert oder vermakelt werden sollen. Eine präventive Zuverlässigkeitskontrolle der Behörde ist auf dieser Grundlage nur begrenzt möglich. Die Behörde könnte daher bei der vom Bundesrat befürworteten Anzeigenkonstruktion vielfach erst nachträglich gegen einen Beförderer, Händler oder Makler wegen mangelnder Zuverlässigkeit vorgehen, wenn spätere Vollzuserkenntnisse einen entsprechenden Verdacht rechtfertigen. Solche nachträglichen Maßnahmen sind gegenüber der Präventivkontrolle eines Genehmigungsverfahrens jedoch erfahrungsgemäß meist mit einem überproportional hohen Vollzusaufwand verbunden.

(5) Artikel 6 Nr. 10

(§ 36d Abs. 3 KrW-/AbfG – Erfassung der Kosten der Abfallbeseitigung)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Umwandlung des § 36d Abs. 3 KrW-/AbfG in eine „Soll-Vorschrift“ wäre mit den einschlägigen EG-rechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Nach Artikel 10 Satz 2 der Deponierichtlinie (99/31/EG) sorgen die Mitgliedstaaten für Transparenz bei der Erfassung und Verwendung aller erforderlichen Informationen zu den Kosten, die für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie sowie für deren Stilllegung und Nachsorge anfallen. Ausnahmen sieht die Deponierichtlinie hiervon nicht vor. Die nach § 36d Abs. 3 KrW-/AbfG beizubringenden Kostenangaben sind im Übrigen auch zur Absicherung der Berichtspflichten nach Artikel 15 der Deponierichtlinie unverzichtbar.

(6) Artikel 6 Nr. 11

(§ 39 Satz 1 KrW-/AbfG – Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Länder)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Nachweisverordnung)

Die Vorschläge werden abgelehnt.

Es handelt es sich um Folgeänderungen zu der vom Bundesrat geforderten Aufhebung der Transportgenehmigungspflicht sowie zur Aufhebung der Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen. Auf die Ausführungen zu Artikel 6, Abschnitt (1) und (4) wird verwiesen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Ausgestaltung des § 10 Abs. 3 EfbV als „Soll-Vorschrift“ wird dem Ziel dieser Regelung nicht gerecht. Nur wenn die erforderliche Sachkunde durch betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes vermittelt wird, ist die notwendige Praxisorientierung der eingesetzten Personen und damit eine ordnungsgemäße Entsorgung in der konkreten Anlage gewährleistet.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich aus dieser Anforderung für die Betriebe keine nennenswerten Vollzugsbelastungen. Dagegen würde die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung erhöhten Voll-

zugsaufwand bedeuten, weil die Behörden mit Ausnahmeanträgen konfrontiert wären, die jeweils im Einzelfall geprüft und begründet entschieden werden müssten.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verpackungsverordnung)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Mit Artikel 9 sollen seit 1991 bewährte Regelungen der Verpackungsverordnung, die in der Praxis umgesetzt und bei Wirtschaft und Verbrauchern akzeptiert sind, durch Ausgestaltung als „Soll-Vorschriften“ für Ausnahmen geöffnet werden. Die konkreten Pflichten, die durch „Soll-Regelungen“ ersetzt werden sollen, dienen seit Jahren mit Erfolg der Förderung von Abfallvermeidung und -verwertung. Die Verwertung bzw. die Wiederverwendung sowohl von Transport- als auch von Um- und Verkaufsverpackungen wurde durch diese Bestimmungen qualitativ und quantitativ verbessert. Die Menge der eingesetzten Verpackungen wurde dauerhaft vom Wirtschaftswachstum entkoppelt; die Menge der zu beseitigenden Verpackungsabfälle ging deutlich zurück. Diese Erfolge würden durch die Ermöglichung von Ausnahmen konterkariert.

Würde die Verpackungsverordnung in der vom Bundesrat gewünschten Weise geändert, wäre damit das Erreichen der Ziele und der konkreten Anforderungen der Richtlinie 94/62/EG gefährdet. Zumindest die in Artikel 9 Nr. 3 des Bundesratsvorschlages vorgesehene Regelung verstößt bereits im Wortlaut gegen die Verpackungsrichtlinie (Artikel 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang II der VerpackRL). Der Bundesrat übersieht im Übrigen, dass die Verwertungsanforderungen (Quoten) der Richtlinie für alle Verpackungen gelten – also nicht nur für Verkaufsverpackungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die konkreten Anforderungen der Richtlinie an die Verwertung von Verpackungsabfällen durch die Richtlinie 2004/12/EG erhöht werden und dass diese Änderungsrichtlinie auch spezifische Verwertungsquoten für verschiedene Materialarten vorsieht (u. a. auch für Holz, das nach Anhang I zu § 6 Nr. 1 Abs. 4 Satz 1 VerpackV noch keiner Quotenvorgabe unterliegt).

Auch die Begründung des Vorschlags ist nicht nachvollziehbar. Ein „Entscheidungs- und Beurteilungsspielraum“ der Vollzugsbehörden besteht bei den in Rede stehenden Regelungen bereits nach geltendem Recht, da die Pflichten unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit stehen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Baunutzungsverordnung)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

§ 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) regelt Obergrenzen, die von den Gemeinden bei der Festsetzung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung in den Bebauungsplänen grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Die Vorschrift ist unverzichtbar. Sie gewährleistet die Einhaltung zentraler städtebaulicher Ziele, wie die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt und die Infrastruktur.

Im Rahmen der Gesamtnovellierung der Baunutzungsverordnung 1990 wurde § 17 BauNVO grundlegend verein-

facht. Die Vorschrift ermöglicht ein hohes Maß an Flexibilität bei der Planung, verhindert aber auch Missbräuche und unterstützt somit die Gemeinden.

Wegen seines Zusammenhangs mit anderen Vorschriften der Baunutzungsverordnung würde die Streichung weitergehende Fragen aufwerfen, die nicht bei Gelegenheit eines Gesetzgebungsverfahrens, sondern nur im Rahmen einer Gesamtüberprüfung der Baunutzungsverordnung beantwortet werden können. Eine solche umfassende Überprüfung der Baunutzungsverordnung ist seinerzeit aus Anlass ihrer Gesamtnovellierung 1990 mit dem Ergebnis des geltenden § 17 BauNVO erfolgt, das bei einer weiteren Überprüfung 1999 bestätigt wurde.

Die Einhaltung des § 17 BauNVO erschließt sich in der Masse der Fälle bereits aus den Planunterlagen. Im Übrigen sind die Angaben über die Maßbestimmungsfaktoren Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl für die Bürger und die Gemeinden von großem Nutzen, bis hin zur Grundstücksbewertung und der Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Artikel 12 (Aufhebung der Transportgenehmigungsverordnung)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der vom Bundesrat geforderten Abschaffung der Transportgenehmigungspflicht. Auf die Ausführungen zu Artikel 6, Abschnitt (4) wird verwiesen.

Zu Artikel 13 (Aufhebung der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der vom Bundesrat geforderten Aufhebung der Pflicht zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen. Auf die Ausführungen zu Artikel 6 Abschnitt (1) wird verwiesen.

Zu Artikel 14 (Änderung der Altholzverordnung)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Er entspricht dem Änderungsvorschlag in Artikel 8 zu § 10 Abs. 3 EfbV. Auf die Ausführungen zu diesem Vorschlag wird verwiesen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Bis zur Neufassung des Gesetzes zum 1. Januar 2002 war für jede Adoptionsvermittlungsstelle mindestens eine hauptamtliche Fachkraft vorgeschrieben. Die Präzisierung und Verschärfung der Vorschrift geschah mit ausdrücklicher Zustimmung der Landesjugendämter, die damit eine Stärkung der fachlichen Arbeit und eine Steigerung der Qualität der Adoptionsvermittlung erreichen wollten. Dies liegt auch im Interesse der betroffenen Kinder und Adoptionseltern. Diese

Qualitätssteigerung würde durch die vorgeschlagene Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes zunichte gemacht, da zu erwarten ist, dass die Standards auf Landesebene dann wieder herabgesetzt würden.

Zu Artikel 16 (Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes)

Dem Vorschlag kann mit Modifikationen zugestimmt werden.

Den vom Bundesrat in Artikel 16 vorgeschlagenen Änderungen des Beherbergungsstatistikgesetzes mit dem Ziel, das Erhebungsmerkmal „Zahl der Gästezimmer“ nicht mehr monatlich, sondern nur noch einmal jährlich abzufragen und das Erhebungsmerkmal „Belegung der Gästezimmer“ zu streichen, kann nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich zugestimmt werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die beiden bislang geltenden Erhebungsmerkmale und deren Periodizität insbesondere auf Grund von Forderungen der Tourismusverbände nach einem aussagefähigen Kapazitätsindikator als Referenzgröße für ihr betriebliches Controlling erst durch das Beherbergungsstatistikgesetz vom 22. Mai 2002 aufgenommen worden sind.

Bei einer Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes im Sinne des Bundesrates sollte nach Auffassung der Bundesregierung jedoch ein anderer als der vorgeschlagene Erhebungsstichtag gewählt werden. Erhoben werden sollten nicht die jeweils am 30. Juni, sondern die am 31. Juli angebotenen Gästezimmer. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass sich alle bisher von Deutschland an Eurostat gemeldeten Kapazitätsangaben aus der Beherbergungsstatistik auf diesen Berichtsmonat beziehen. Mit dieser Anpassung könnte ein Bruch in der Darstellung von Ergebnissen über einen längeren Zeitraum vermieden werden. Außerdem sollten die Änderungen sofort mit Verkündung des Gesetzes wirksam werden, damit der Entlastungseffekt für die Wirtschaft unmittelbar eintritt.

Zu Artikel 17 (Änderung der Druckluftverordnung)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Artikel 18 (Änderung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Eine Privatisierung der betroffenen Aufgaben bedarf einer intensiven Erörterung, da sie Auswirkungen auf die Sicherheit bei der Anwendung von Medizinprodukten haben könnte. Zudem ist die deregulierende Wirkung des Vorschlags zweifelhaft.

In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung darauf hin, dass auf Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung eine Bund-/Länderarbeitsgruppe zur grundsätzlichen Überarbeitung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung gebildet wurde. Diese Gruppe überprüft die fach- und sachliche Notwendigkeit jeder Vorschrift der Medizinprodukte-Betreiberverordnung. Eine isolierte Änderung einzelner Vorschriften im Vorgriff darauf ist unzweckmäßig.

Zu Artikel 19 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Das Wasserbuch dient dazu, bestimmte wasserwirtschaftliche Rechtsverhältnisse zu dokumentieren. § 37 WHG normiert dabei bundeseinheitlich nur die Pflicht zur Führung von Wasserbüchern und ihren Mindestinhalt. Die nähere Zweckbestimmung und Ausgestaltung regeln die Länder.

Der Bundesrat legt nicht näher dar, warum eine zwingende Verpflichtung zur Führung von Wasserbüchern „nicht mehr erforderlich“ sei. Die Bundesregierung hält das Wasserbuch weiterhin für ein sinnvolles Informationsinstrument, auch vor dem Hintergrund der Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG).

Zu Artikel 20 (Änderung des Tierschutzgesetzes)

Den Vorschlägen wird nur teilweise zugestimmt.

(1) Zur Gehegewildhaltung

Mit den vorgeschlagenen Vorschriften über die Gehegewildhaltung soll die bisherige Erlaubnispflicht durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden. Die Anzeigepflicht wird jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (zusätzliche Anforderungen an die der Behörde vorzulegenden Angaben; Verpflichtung der Behörden, die Beachtung des § 2 TierSchG sicherzustellen). Damit wird eine ausreichende Kontrolle gewährleistet. Die Behörde hat jederzeit die Möglichkeit, die Tätigkeit zu kontrollieren und ggf. zu untersagen. Den Tierschutzerfordernissen kann hierdurch ausreichend Rechnung getragen werden. Aus Sicht der Bundesregierung bestehen gegen diesen Regelungsvorschlag daher keine Einwände.

(2) Zur Einfuhr von Versuchstieren

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Einfuhr von Versuchstieren sind aus Sicht der Bundesregierung dagegen abzulehnen. Bei den Versuchstieren wird durch das Genehmigungsverfahren sichergestellt, dass bei der Einfuhr die Anforderungen an den Einführer und die Tiere erfüllt werden und rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden können bis hin zur Untersagung der Einfuhr. Zu diesem Zweck kann die Genehmigungsbehörde die Einfuhr der Versuchstiere so lange anhalten, bis eine Entscheidung vorliegt.

Bei der bloßen Anzeige stünde es dagegen im Ermessen der Behörde, ob sie überhaupt prüft (fakultativer Ansatz). Zudem wären unter Umständen die Tiere bereits eingeführt, wenn die Behörde tätig werden will. Der Genehmigungsvorbehalt trägt in diesem sensiblen Bereich außerdem zu einem umsichtigeren Gebrauch bei der Beantragung von Einfuhren für Tierversuche bei.

Zu Artikel 21 (Änderung der Betriebssicherheitsverordnung)

Der Vorschlag wird von der Bundesregierung abgelehnt.

Er ist in seinem Regelungsgehalt unklar und wird den einschlägigen EG-rechtlichen Sicherheitsanforderungen nicht gerecht. Eine Änderung der Betriebssicherheitsverordnung im Sinne des Bundesrates könnte zu nicht hinnehmbaren sicherheitstechnischen Risiken führen.

Die Prüfung von Geräten, Schutzsystemen sowie Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen ist, soweit der Explosionsschutz von ihnen abhängt, im Sinne der EG-Richtlinie 94/9/EG sicherheitstechnisch sensibel. Deshalb sieht § 14 Abs. 6 Satz 2 BetrSichV in seiner geltenden Fassung vor, dass die sicherheitsrelevanten Teile solcher Geräte, Systeme oder Vorrichtungen nach einer Instandsetzung von zugelassenen Überwachungsstellen zu prüfen sind. Angemessene Erleichterungen für die Wirtschaft sind schon nach derzeitiger Rechtslage vorgesehen. Danach können auch befähigte Personen aus den betroffenen Unternehmen selbst die genannten Prüfungen durchführen, wenn sie über das notwendige Fachwissen und eine hinreichende Spezialisierung verfügen und von den zuständigen Behörden anerkannt sind.

Mit der vom Bundesrat befürworteten Änderung soll die Notwendigkeit einer behördlichen Anerkennung entfallen und durch ein Anzeigeverfahren, bei dem der Behörde ein Befähigungsnachweis vorzulegen ist, ersetzt werden. Nach Auffassung der Bundesregierung wäre die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen bei einem solchen Vorgehen nicht in gleicher Weise gewährleistet wie nach geltendem Recht. Angesichts des in diesem Bereich bestehenden Risikopotentials müssen etwaige Verfahrenserleichterungen hinter Sicherheitsbelangen zurückstehen.

Zu Artikel 22 (Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Bei den Regelungen in Artikel 22 handelt es sich jeweils um Ausnahmen von den zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bestehenden Grundnormen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Verbot der Beschäftigung von Kindern, Gebot der Nachtruhe, Arbeiten bei besonderer Hitzeentwicklung). Betroffen ist ein Kernbereich des Jugendarbeitsschutzrechts. Ziel ist es, den Gesundheitsschutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, die unter entsprechenden Arbeitsbedingungen tätig sind. Eine bloße Anzeigepflicht würde diesem Anliegen nicht gerecht. Nach Auffassung der Bundesregierung ist daher am Genehmigungserfordernis festzuhalten.

Zu Artikel 23 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die hohe Zahl von Antragsaufnahmen insbesondere in den größeren Flächenstaaten zeigt, dass auf die Tätigkeit der Versicherungsämter nicht verzichtet werden kann. Ihre lediglich fakultative Errichtung würde den Bedürfnissen der Leistungsempfänger nicht gerecht. Zurzeit nehmen bundesweit etwa 400 Versicherungsämter und mehr als 12 000 Gemeinden Aufgaben nach dem SGB IV wahr. Im Zuständigkeitsbereich der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) wurden im Jahr 2000 etwa 30 % aller Rentenanträge von den Versicherungsämtern und Gemeinden aufgenommen. In einigen Bundesländern (z. B. in Baden-Württemberg und Bayern) lag die Anzahl der dort aufgenommenen Leistungsanträge sogar bei circa 90 %.

Eine Reduzierung oder Abschaffung der Versicherungsämter hätte zudem erhebliche Mehrkosten für die Renten-

versicherungsträger zur Folge. Dies würde auch dem mit der Organisationsreform der Gesetzlichen Rentenversicherung verfolgten Einsparziel zuwiderlaufen. Zudem soll mit der Organisationsreform eine Straffung der Auskunft- und Beratungsdienststellenstruktur der Deutschen Rentenversicherung einhergehen.

Zu Artikel 24 (Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes)

Der Vorschlag bedarf noch einer weiteren Prüfung.

Die Beteiligung der Verbände bei der Erteilung von Genehmigungen hat sich bewährt. In vielen Fällen verfügen die Verbände, gerade im Zusammenhang mit der Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit (subjektive Berufszugangsvoraussetzungen) über Erkenntnisse, die den Erlaubnisbehörden

nicht zugänglich sind. Im Sinne der Aufrechterhaltung eines fairen Wettbewerbs und der Gewährleistung eines hohen Maßes an Verkehrssicherheit sollten auch weiterhin die Erkenntnisse der Verbände in Erlaubnisverfahren genutzt werden. Die konsequente Einhaltung der Berufszugangsvoraussetzung ist auch ein erklärtes Ziel der Europäischen Kommission.

Da Entbürokratisierung auch für die Bundesregierung ein wichtiges Ziel ist, soll der Vorschlag des Bundesrates einer weiteren Prüfung unterzogen werden. Dies sollte jedoch zusammen mit den betroffenen Verbänden und den Bundesländern erfolgen. Eine Änderung des § 3 Abs. 5a GüKG ohne die bewährte Anhörung der betroffenen Kreise der Wirtschaft lehnt die Bundesregierung ab. Ob eine Anpassung erforderlich ist, sollte dann im Rahmen künftiger Änderungen des GüKG entschieden werden.

